

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Lfd. Nr. 01/2012

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 26. März 2012 im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 20. März 2012 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1. Bürgermeister: | Mag. Friedrich Ofenauer |
| 2. Vizebürgermeister: | Werner Herbst |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 3. GGR Gerlinde Birgmayr | 4. GGR Mag. Johannes Kern |
| 5. GGR Thomas Dür | 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 7. GGR Ing. Harald Fink | 8. GR Siegfried Keiblinger |
| 9. GR Ing. Thomas Lechner | 10. GR Roman Stauffer |
| 11. GR Reinhard Hammerschmid | 12. GR Mag. Christoph Reiter |
| 13. GR Dipl. Ing. Andreas Gubi | 14. GR Hubert Mayer |
| 15. GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer | 16. GR Ing. Manfred Riegler (ab 19.45 Uhr) |
| 17. GR Andrea Gotthart | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. Franz Fischer |
|-----------------------------------|------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| 1. GGR Brigitte Loidl | 2. GR Alois Heimberger |
|-----------------------|------------------------|

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer
Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BLZ: 20256, Kto. Nr.: 0900-000019

Öffnungszeiten: Mo. u. Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Rotes Kreuz – Rettungsdienstbeitrag – Herr Ing. Michael Sartori
2. Protokoll
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Rechnungsabschluss 2011 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
5. Rechnungsabschluss 2011 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
6. Grundverkauf, Parz. Nr. 367/13, KG 19518 Markersdorf
7. Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage – KG Winkel
 - a) Vergabe Bauarbeiten
 - b) Vergabe Prüfmaßnahmen
 - c) Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut (FBA10)
 - d) Sondernutzungsvertrag
8. Vergabe Straßenbauarbeiten
9. Dienstbarkeitsverträge – EVN Netz GmbH (Gasleitung)
Parz. Nr. 101, KG Knetzersdorf, Parz. Nr. 184, KG Mannersdorf
Parz. Nr. 203, KG Winkel, Parz. Nr. 240 KG Mitterau
10. Grundtausch Betriebsgebiet Markersdorf Nord
 - a) Tauschvertrag
 - b) Pachtvertrag
11. Servitutsvertrag – Gst. Nr. 248 u. 249, KG 19518 Markersdorf
12. Löschungserklärung Gst. Nr. 283/2, EZ 333, Grundbuch 19518 Markersdorf
13. Sozialfonds – Bestellung des Arbeitskreises
14. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen

zu 1: Rotes Kreuz – Rettungsdienstbeitrag – Herr Ing. Michael Sartori

Herr Bürgermeister begrüßt Herrn Ing. Michael Sartori.

Wie bei der Gemeinderatssitzung 05/2011 vom 15.12.2011 beschlossen, wurde Herr Geschäftsführer Ing. Michael Sartori, eingeladen und stellt die Finanzierung des Roten Kreuzes vor.

Herr GR Ing. Manfred Riegler erscheint um 19.45 Uhr zur Gemeinderatssitzung.

Der gesetzliche Rettungsdienstbeitrag der Gemeinde beträgt € 4,80 pro Einwohner. Das Rote Kreuz ersucht um Erhöhung des Beitrages auf € 10,00 pro Einwohner.

Nach Beantwortung der Fragen durch Ing. Sartori stellt der Bürgermeister den

Antrag:

Für das Haushaltsjahr 2012 soll der erhöhte Rettungsdienstbeitrag in Höhe von € 10,00 pro Einwohner bezahlt werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Herr Bürgermeister bedankt sich für den Vortrag und verabschiedet Herrn Ing. Sartori um 20.15 Uhr.

zu 2: Protokoll

Das Protokoll vom 15.12.2011 wurde am 19.12.2011 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 3: Bericht der Kassenprüfer

Am 19.12.2011 hat eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss, mit Frau GR Brigitte Loidl, Herrn GR Dipl. Ing. Andreas Gubi, Herrn GR Mag. Christoph Reiter und Herrn GR Ing. Manfred Riegler stattgefunden.

Die Belege wurden stichprobenartig überprüft.

Die Gesamtsummen der Kassenbestände per 19.12.2011 beliefen sich auf € 340.718,35.

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

Konto 2793 wurde eingehend geprüft. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Am 21.03.2012 hat eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss, mit Frau GR Brigitte Loidl, Herrn GR Siegfried Keiblinger und Herrn GR Dipl. Ing. Andreas Gubi stattgefunden.

Die Belege wurden stichprobenartig überprüft.

Die Gesamtsummen der Kassenbestände per 21.03.2012 beliefen sich auf € 743.286,82.

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Feststellungen bzw. Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 4: Rechnungsabschluss 2011 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Der Rechnungsabschluss 2011 war durch 2 Wochen in der Zeit vom 09.03.2012 bis 23.03.2012 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Herr Bürgermeister erklärt, dass alle fälligen Rechnungen für das Haushaltsjahr 2011 bezahlt wurden. Der Rechnungsabschluss wurde durch den Finanzausschuss und dem Gemeindevorstand in den Sitzungen am Montag, 19.03.2012 durchgearbeitet.

Im Haushaltsjahr 2011 ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen: € 3.334.784,43

Gesamtausgaben: € 2.861.410,48

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt: € 249.526,93

Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen: € 414.243,20

Gesamtausgaben: € 323.861,10

Der Gesamtschuldenstand per 01.01.2011	€ 5.133.973,02
Zugang	€ 0,00
Abgang	€ 455.905,90
Gesamtschuldenstand per 31.12.2011	€ 4.678.067,12

Zinsenaufwand 2011	€ 133.687,76
Zinsenersätze 2011	€ 254.117,98

Herr GGR Mag. Johannes Kern, Obmann des Finanzausschusses, erklärt die Eckdaten des Rechnungsabschlusses 2011.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der vorgestellte Rechnungsabschluss 2011 soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen für den Antrag

3 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer, GR Ing. Manfred Riegler,

zu 5: Rechnungsabschluss 2011 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft

Der Rechnungsabschluss 2011 wird vorgestellt.

Der Rechnungsabschluss wurde durch den Finanzausschuss, den Vereinsvorstand des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, dem Gemeindevorstand und dem Beirat der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft in den Sitzungen am Montag, 19.03.2012 durchgearbeitet.

Der ordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme von EUR 36.506,29 aus.

Der außerordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme von EUR 220.070,96 aus.

Der Gesamtschuldenstand per 01.01.2011	€ 700.000,00
Zugang	€ 0,00
Abgang	€ 0,00
Gesamtschuldenstand per 31.12.2011	€ 700.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der vorgestellte Rechnungsabschluss 2011 soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für den Antrag

2 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer)

zu 6: Grundverkauf, Parz. Nr. 367/13, KG 19518 Markersdorf

Herr Alexander und Frau Cornelia Matzi, Dr. Carl-Kupelwieserstraße 20/45, 3143 Pyhra, haben sich für den Kauf der Parz. Nr. 367/13, KG 19518 Markersdorf beworben. Der Baugrund soll über die NÖ Landesregierung „Baurechtsaktion“ angekauft werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Baurechtsvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Verkäufer und dem Land Niederösterreich als Käufer der Parz. Nr. 367/13, KG 19518 Markersdorf, mit einem Ausmaß von 700 m² beschließen. Der Kaufpreis beträgt € 46.797,87 (Grundstück 700 m² x € 55,00/m² = € 38.500,00 + € 8.297,87 Aufschließungsabgabe für Bauklasse I).

Mit Herrn Alexander und Frau Cornelia Matzi, soll folgendes Zusatzübereinkommen abgeschlossen werden:

„Sollten Reste des alten Flughafens, Kollektorgänge und der gleichen vorhanden sein, ist mit Abstimmung der Gemeinde eine Entsorgung durchzuführen. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Gemeinde“.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage – KG Winkel

a) Vergabe Bauarbeiten

Die Ausschreibung der Erd-, Baumeister, Rohrlege- und Installationsarbeiten einschließlich der Materiallieferung zur Herstellung der ABA Markersdorf, BA 10 (Regenwasserkanal Winkel), WVA Markersdorf, BA 07 (Ortsnetzerweiterung Winkel) sowie die Straßenbauarbeiten im Ortsteil Winkel wurde durch das Büro Dipl. Ing. Groissmaier & Partner ZT-GmbH durchgeführt.

Die Angebotsauflage war beim Büro Groissmaier & Partner, 3100 St. Pölten, Dr. Lustkandlgasse 2, per Nachnahme zu einem Preis von € 150,00 je Exemplar erhältlich.

Die Angebotseröffnung hat am Mittwoch, 21.03.2012, 14.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf stattgefunden.

Es haben insgesamt 10 Firmen ein Angebot fristgerecht abgegeben.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1) Held und Francke Baugesellschaft m.b.H.
Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf | € 483.997,29 exkl. MWSt. |
| 2) Koller Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.
Ufer 11, 4360 Grein | € 587.922,46 exkl. MWSt. |
| 3) Porr Bau GmbH
Pummererstraße 17, 4020 Linz | € 518.847,51 exkl. MWSt. |
| 4) Knedlstorfer LKW-Transporte-Erdbewegung
3122 Oed 3 | € 762.910,10 exkl. MWSt. |
| 5) Leithäusl Gesellschaft mbH
Eduard Summer – Gasse 1, 3504 Krems-Stein | € 437.685,11 exkl. MWSt. |
| 6) Zehetner Hoch und Tiefbau
Peter Mitterhoferstraße 6, 3300 Amstetten | € 473.972,50 exkl. MWSt. |
| 7) Alpine Bau GmbH
Riedenburgstraße 52, 3580 Horn | € 497.684,57 exkl. MWSt. |
| 8) Strabag AG
3532 Rastendorf 206 | € 472.245,16 exkl. MWSt. |
| 9) Bietergemeinschaft
Jägerbau, Tiroler Straße 2, 3105 St. Pölten
Zwettler Tiefbau, Austinstraße 43-45, 3107 St. Pölten | € 553.027,31 exkl. MWSt. |
| 10) Trepka GmbH
Schulstraße 11, 3200 Ober Grafendorf | € 511.941,84 exkl. MWSt. |

Die Angebote wurden durch das Büro Groissmaier & Partner geprüft.

Die Fa. Leithäusl Gesellschaft mbH, Eduard Summer – Gasse 1, 3504 Krems-Stein, ist Best- und Billigstbieter.

Das Angebot wurde durch das Büro Groissmaier & Partner sachlich und rechnerisch geprüft und in Ordnung befunden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Vergabe der Erd-, Baumeister, Rohrlege- und Installationsarbeiten einschließlich der Materiallieferung zur Herstellung der ABA Markersdorf, BA 10 (Regenwasserkanal Winkel), WVA Markersdorf, BA 07 (Ortsnetzerweiterung Winkel) sowie die Straßenbauarbeiten im Ortsteil Winkel an die erstgereichte Firma Leithäusl Gesellschaft mbH, Eduard

Summer – Gasse 1, 3504 Krems-Stein zu einer Angebotssumme von € 437.685,11 exkl. MWSt. bzw. € 525.222,14 inkl. MWSt. vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung beschließen.

Die Gesamtsumme gliedert sich auf:

ABA BA10 (Regenwasserkanal Winkel)

Angebotssumme € 213.157,11 exkl. MWSt.
bzw. € 255.788,53 inkl. MWSt.

WVA BA07 (Ortsnetzerweiterung Winkel)

Angebotssumme € 129.971,87 exkl. MWSt.
bzw. € 155.966,25 inkl. MWSt.

Straßenbauarbeiten im Ortsteil Winkel

Angebotssumme Gesamt € 120.062,60 exkl. MWSt.
bzw. € 144.075,12 inkl. MWSt.
davon Anteil NÖ Straßenbauabteilung € 94.611,32 exkl. MWSt.
bzw. € 113.533,59 inkl. MWSt.
Gemeindeanteil € 25.451,28 exkl. MWSt.
bzw. € 30.541,53 inkl. MWSt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Vergabe Prüfmaßnahmen

Das Büro Groissmaier & Partner hat von der Fa. Haubenberger, Oberegging 12, 3373 Kimmelbach, Angebote für Prüfmaßnahmen Winkel sowie für die Bestandskontrolle Haindorf und Knetzersdorf eingeholt.

- ABA Markersdorf, BA 10, Regenwasserkanal Winkel, TV-Befahrung, Angebotssumme Netto € 2.242,00 bzw. inkl. 20% Ust. € 2.690,40.
- WVA Markersdorf, BA 07, Wasserleitung Winkel, Dichtheitskontrolle, Angebotssumme Netto € 1.390,00 bzw. inkl. 20% Ust. € 1.668,00.
- ABA Markersdorf, Bestandskontrolle Schmutzwasser- und Regenwasserkanal Haindorf und Knetzersdorf, TV-Befahrung, Angebotssumme Netto € 4.563,00 bzw. inkl. 20% Ust. € 5.475,60.

Die Angebote wurden durch das Büro Groissmaier & Partner sachlich und rechnerisch geprüft und werden zur Beauftragung empfohlen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Fa. Rudolf Haubenberger GmbH, Oberegging 12, 3373 Kimmelbach mit den Prüfmaßnahmen beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

c) Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut (FBA10)

Für die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf (FBA10 – Regenwasserkanal Winkel) muss ein Vertrag zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschlossen werden.

Der Vertrag wird vorgestellt – **Anhang A.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Vertrag beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Harald Fink,
GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer, GR Hubert Mayer

d) Sondernutzungsvertrag

Für die Benützung der Landesstraßen L5025 und L5179 (KG Winkel) zum Zwecke der Errichtung einer Regenwasserkanalisation und einer Wasserleitung muss ein Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschlossen werden.

Der Vertrag wird vorgestellt – **Anhang B**.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Vertrag beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Harald Fink,
GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer, GR Hubert Mayer

zu 8: Vergabe Straßenbauarbeiten

Folgende Straßenbauarbeiten sollen durchgeführt werden:

- Asphaltierung Betriebsgebiet Markersdorf Nord
- Sanierungen diverser Hauszufahrten
- Sanierung Richtgasse

Von folgenden Firmen wurden Angebote eingeholt:

Alpine Bau GmbH, Tirolerstraße 7a, 3105 St. Pölten-Unterradlberg

Zwettler Tiefbau , Austinstraße 43-45, 3107 St. Pölten

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf

Strabag AG, Ernst-Märker-Straße 20, 3106 St. Pölten

F. Lang u. K. Menhofer Bauges.m.b.H & Co KG, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf

Die Angebote wurden in der Gemeinderatsausschusssitzung für Infrastruktur und Verkehrsangelegenheiten am Dienstag, 13.03.2012 geöffnet.

		Asphaltierung Betriebsgebiet	Sanierungen Hauszufahrten	Richtgasse	Gesamt
Alpine	inkl.	€ 69.305,24	€ 9.978,82	€ 17.998,42	€ 97.282,48
Held und Francke	inkl.	€ 72.274,42	€ 11.094,02	€ 19.424,89	€ 102.793,33
Lang und Menhofer	inkl.	€ 72.421,15	€ 10.534,44	€ 23.116,26	€ 106.071,85
Strabag	inkl.	€ 73.530,24	€ 10.742,90	€ 23.503,90	€ 107.777,04
Zwettler	inkl.	€ 74.516,46	€ 12.478,28	€ 22.966,09	€ 109.960,83

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Fa. Alpine Bau GmbH, Tirolerstraße 7a, 3105 St. Pölten-Unterradlberg, mit den Straßenbauarbeiten als Best- und Billigstbieter beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: Dienstbarkeitsverträge – EVN Netz GmbH (Gasleitung)

Parz. Nr. 101, KG Knetzersdorf, Parz. Nr. 184, KG Mannersdorf

Parz. Nr. 203, KG Winkel, Parz. Nr. 240 KG Mitterau

In den bisherigen Schreiben sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung zur Bewilligung der Gasleitung wurde von den jeweiligen Vertretern der EVN zugesagt, auf Hochwasserschutzmaßnahmen der Marktgemeinde Rücksicht zu nehmen, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung der Gasleitung im Projektbereich ein entsprechendes Hochwasserschutzprojekt vorliegt.

Aufgrund dieser Zusage soll der Gemeinderat die Dienstbarkeitsverträge in seiner nächsten Sitzung behandeln.

Die Dienstbarkeitsverträge werden vorgestellt – **Anhang C.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Dienstbarkeitsverträge zwischen der EVN Netz GmbH, EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf und der Marktgemeinde beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Harald Fink,
GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer, GR Hubert Mayer

zu 10: Grundtausch Betriebsgebiet Markersdorf Nord

a) Tauschvertrag samt Optionsvereinbarung

Mit der Familie Spevak Anton und Christine, Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf haben Verhandlungen betreffend Grundtausch im Betriebsgebiet Markersdorf Nord stattgefunden. Das Grundstück 383, KG Markersdorf (Eigentümer Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf) mit einem Ausmaß von 30.981 m² soll mit dem Grundstück 297/1, KG Markersdorf im Ausmaß von 9.827 m² (Eigentümer Anton und Christine Spevak) getauscht werden. Weiters soll für die Restfläche des Grundstückes 297/1, KG Markersdorf, eine Optionsvereinbarung - Tauschverhältnis 1 zu 3 oder entsprechender Grundwert - abgeschlossen werden.

Der Tauschvertrag samt Optionsvereinbarung wird vorgestellt – **Anhang D.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den vorgestellten Tauschvertrag samt Optionsvereinbarung zwischen Herrn Anton und Frau Christine Spevak, Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Pachtvertrag

Die Familie Spevak Anton und Christine, Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf soll das Teilstück des Grundstückes 297/1, KG Markersdorf, mit einem Ausmaß von 9.827 m² pachten.

Der Pachtvertrag wird vorgestellt – **Anhang E.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf verpachtet ein Teilstück des Grundstückes Nr. 297/1, KG Markersdorf, an die, Familie Spevak Anton und Christine, Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf laut Pachtvertrag.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Servitutsvertrag – Gst. Nr. 248 u. 249, KG 19518 Markersdorf

Herr Franz Gotthart, Prinzersdorfer Straße 15, 3385 Markersdorf, hat eine Grundteilung der Parz. 248 und 249, KG Markersdorf in Auftrag gegeben. Die Grundfläche vor dem neu entstehenden Grundstück 249, KG Markersdorf, ist als BW gewidmet. Das neue Grundstück 249, KG Markersdorf würde daher keinen Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche aufweisen, so dass die Baubehörde der Änderung der Grundstücksgrenzen keine Zustimmung geben könnte.

Es muss daher ein der Bauordnung entsprechendes Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt werden. Weiters soll eine Regelung über die Zufahrt zu den Garagen auf Grundstück 248 getroffen werden. Ein entsprechender Entwurf wurde von Herrn Rechtsanwalt Mag. Markus Mayer erstellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Servitutsvertrag zwischen Herrn Franz Gotthart, Prinzersdorfer Straße 15, 3385 Markersdorf und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 12: Löschungserklärung Gst. Nr. 283/2, EZ 333, Grundbuch 19518 Markersdorf

Herr Emmerich und Frau Gisela Schütz, Margeritengasse 13, 3385 Markersdorf haben eine Löschungserklärung betreffend Gst. Nr. 283/2, EZ 333, Grundbuch 19518 Markersdorf, als Eigentümer übermittelt.

Auf dem Grundstück ist unter CLNR 1 das Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf für den Fall das keine Wohngebäude errichtet wird einverleibt.

Herr Bürgermeister stellt die Löschungserklärung vor – **Anhang F**.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die vorgestellte Löschungserklärung beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 13: Sozialfonds – Bestellung des Arbeitskreises

Laut Vergaberichtlinien für den Sozialfonds der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf entscheidet über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von € 200,00 der Sozialombudsmann Dr. Walter Feninger.

Wird diese Grenze überschritten, so ist für die Entscheidung ein Arbeitskreis zuständig, der aus je 1 Vertretern der Ortschaften Markersdorf, Mitterau, Poppendorf und Haindorf besteht. Diese Vertreter werden über Vorschlag des Sozialombudsmannes vom Gemeinderat für die Dauer der Gemeinderatsperiode bestellt.

Folgender Vorschlag wurde vom Sozialombudsmann abgegeben:

Elisabeth Kern, Schulgraben 7, 3385 Markersdorf
Johann Hörhan, 3385 Poppendorf 37
Dr. Ernst Auer, 3384 Haindorf 28
Ingeborg Tscherny, 3385 Mitterau 32

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll

Frau Elisabeth Kern, Schulgraben 7, 3385 Markersdorf
Herrn Johann Hörhan, 3385 Poppendorf 37
Herrn Dr. Ernst Auer, 3384 Haindorf 28

Frau Ingeborg Tscherny, 3385 Mitterau 32
in den Arbeitskreis des Sozialfonds für die Dauer der Gemeinderatsperiode bestellen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 14: Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 1996, LGBl.8200, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen und sind nach der derzeitigen Rechtslage nach wie vor ein gewerbebehördliches und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würde man daher die genannten Agenden der Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, so würde das im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrenführung erfolgen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Behördenverfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte einen hohen Rationalisierungseffekt zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf stellt an die NÖ Landesregierung den Antrag, die Landesregierung möge die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten übertragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

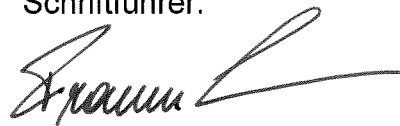
abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderat:

WA1-ÖWG-46241/024-2012

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf (FBA10)**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Marktgemeinde Markersdorf – Haindorf, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 56/2, EZ 43, Katastralgemeinde Winkel**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes von DI Groissmaier & Partner vom 10.01.2012 (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

Bestand von 2 linksufrigen Auslaufbauwerken in die Sierning unterhalb bzw. oberhalb der Straßenbrücke, mittels Froschklappe (DN 500), im Bereich der Grundstücke Nr. 51, und 62/5, KG Winkel.

Wasserrechtliches Verfahren des Amtes der NÖ Landesregierung unter der Zahl WA1-W-31704/052-2012.

Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rohreinmündung unter 45° in Fließrichtung zu erfolgen hat.

- Weiters ist die böschungsgleiche Ausführung des Rohrkopfes mit entsprechender Steinwurfsicherung (in Beton verlegt) bis zur Gerinnesohle erforderlich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch mögliche Anlandungen der Auslauf an das ursprüngliche Regulierungsprofil anzupassen ist!

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprechen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

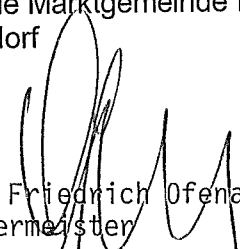
Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts
verwaltung - Wasserbau)

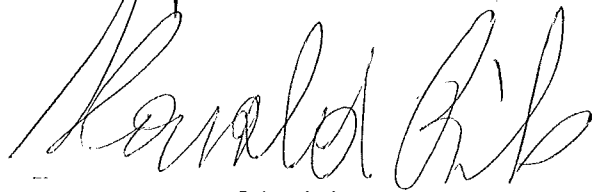
(Köhler-Schober)
Oberrechnungsrat

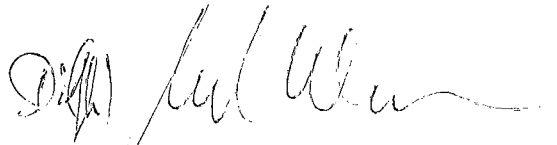
Markersdorf, am 26.03.2012
Für die Marktgemeinde Markersdorf -
Haindorf


Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973




GGR Ing. Harald Fink


GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer


GR Hubert Mayer

Antrag zur Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

E-Government
Niederösterreich



Bitte
beachten
Sie

Hinweis zum
Verfahren/Formular

* Feld muss
ausgefüllt sein



Ausfüllhilfe



Fehlerhinweis

Auswahl

Antragsteller-Art juristische Person oder Personengesellschaft

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage kommunale/öffentliche

juristische Person

Name (Bezeichnung) Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf

Rechtsform KR Körperschaft öffentlichen Rechts

Straße Marktplatz

Hausnummer 4

bis

Stiege

Tür

PLZ 3385

Ort Markersdorf

Telefon 02749 / 2261

E-Mail gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Art der kommunalen/öffentlichen Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Regenwasserkanalisation

Projekt - Regenwasserkanalisation

Bezeichnung des Projektes ABA Markersdorf, FBA 10,
Regenwasserkanalisation
Winkel, Projekt vom
20.12.2011, Zl. 11/3694

Zweck des Projektes Die Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf
beabsichtigt die Errichtung
der
Regenwasserkanalisation in
der Katastralgemeinde
Winkel mit Auslauf in den

Sierningbach und um
Verrechtlichung der
bestehenden
Regenwasserkanalisation
an.

Um um die wasserrechtliche
Bewilligung wurde mit
Eingang WA1 am
10.01.2012 angesucht.

Anmerkung: Es bestehen
neben der Sierningbrücke in
Winkel (Straßenbrücke
L5179) zwei
Regenwasserausläufe DN
400 mm mit Auslauf in den
Sierningbach, welche mit
gegenständlichen Projekt
verrechtlicht und
weitergenutzt werden
sollen. Zusätzliche Ausläufe
sind nicht vorgesehen.

Anmerkung:

Im Zuge der Errichtung der
Abwasserbeseitigungsanlage
soll auch die
Wasserversorgungsanlage
für das Gebiet errichtet
werden, welche bereits
wasserrechtlich bewilligt
wurde. Für die Querung des
Sierningbaches durch die
Verlegung einer
Wasserleitung wurde bereits
ein Vertrag zur
Inanspruchnahme von
öffentlichem Wassergut vom
02.02./29.05.2000 mit ZI.
WA1-46.071/28-W-00
zwischen dem LH von NÖ
als Verwalter öff. WG und
der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf

abgeschlossen. Infolge
Unterbrechung der
Errichtung der GZU St.
Pölten (ÖBB) erfolgt die
Errichtung der
Wasserversorgungsanlage
erst im Jahr 2012.

**Die Planung erfolgte
bisher ohne Einbindung
der zuständigen
Wasserbauverwaltung.**

Entlangführung - Regenwasserkanalisation

**Das Projekt sieht
Entlangführungen am
Öffentlichen Wassergut
vor**

Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.

Begründung der Entlangführung(en)

Begründung der Entlangführung(en)

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück Nr. 56/2

EZ 43

Gemeinde 31922 Markersdorf-Haindorf

Katastralgemeinde Winkel

x - Koordinate 337958,98

y - Koordinate 63892,77

Name des Gewässers Sierning

Beschreibung Verrechtlichung und Weiterbenützung der bestehenden zwei Ausläufe DN 400 mm,

ALBW 1 unterhalb der Landesstraßenbrücke Umbau in DN 500 mm mit Froschklappe.

Anmerkung: ALBW 2 Auslauf oberhalb der Straßenbrücke wird nur eingeschränkt weiterbenützt, bzw. ggf. ganz stillgelegt, abhängig von den Umbindungen während der Baudurchführung.

ALBW 2: y - 63883,618, x

337948,649

Achtung: y-Koordinate ohne Minuszeichen (-), da dies vom e-Formular als Fehler angegeben wird.

Richtig -

Bewilligung erforderlich

Wenn bereits vorhanden, bitte die Daten der vorliegenden Bewilligungsbescheide angeben:

Wenn eine behördliche Bewilligung (nach dem Bau-, Wasser- oder Gewerberecht) erforderlich ist und eine solche beantragt wurde oder bereits vorliegt, füllen Sie bitte das entsprechende Feld aus.

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich.

Behördliche Bewilligung

Baubehördliche Bewilligung

Behörde

Datum

Aktenzahl

Wasserrechtliche Bewilligung

Behörde Landeshauptmann

Datum 10.01.2012

Aktenzahl

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Wasserbehörde beantragt

Gewerbebehördliche Bewilligung

Behörde

Datum

Aktenzahl

Beilagen

Beilagendefinition

Beigelegte Inhalte Name Technische

Beschreibung

Art der Übermittlung

Anmerkung siehe Erläuterung
zu Beginn des
Formulares

Beilage deaktiviert

Beilagendefinition

Beigelegte Inhalte Name Katasterplan

Art der Übermittlung

Anmerkung

Beilage deaktiviert

Beilagendefinition

Beigelegte Inhalte Name sonstige
Beilage

Art der Übermittlung

Anmerkung

Beilage deaktiviert

Beilagendefinition

Beigelegte Inhalte Name sonstige
Beilage

Art der Übermittlung

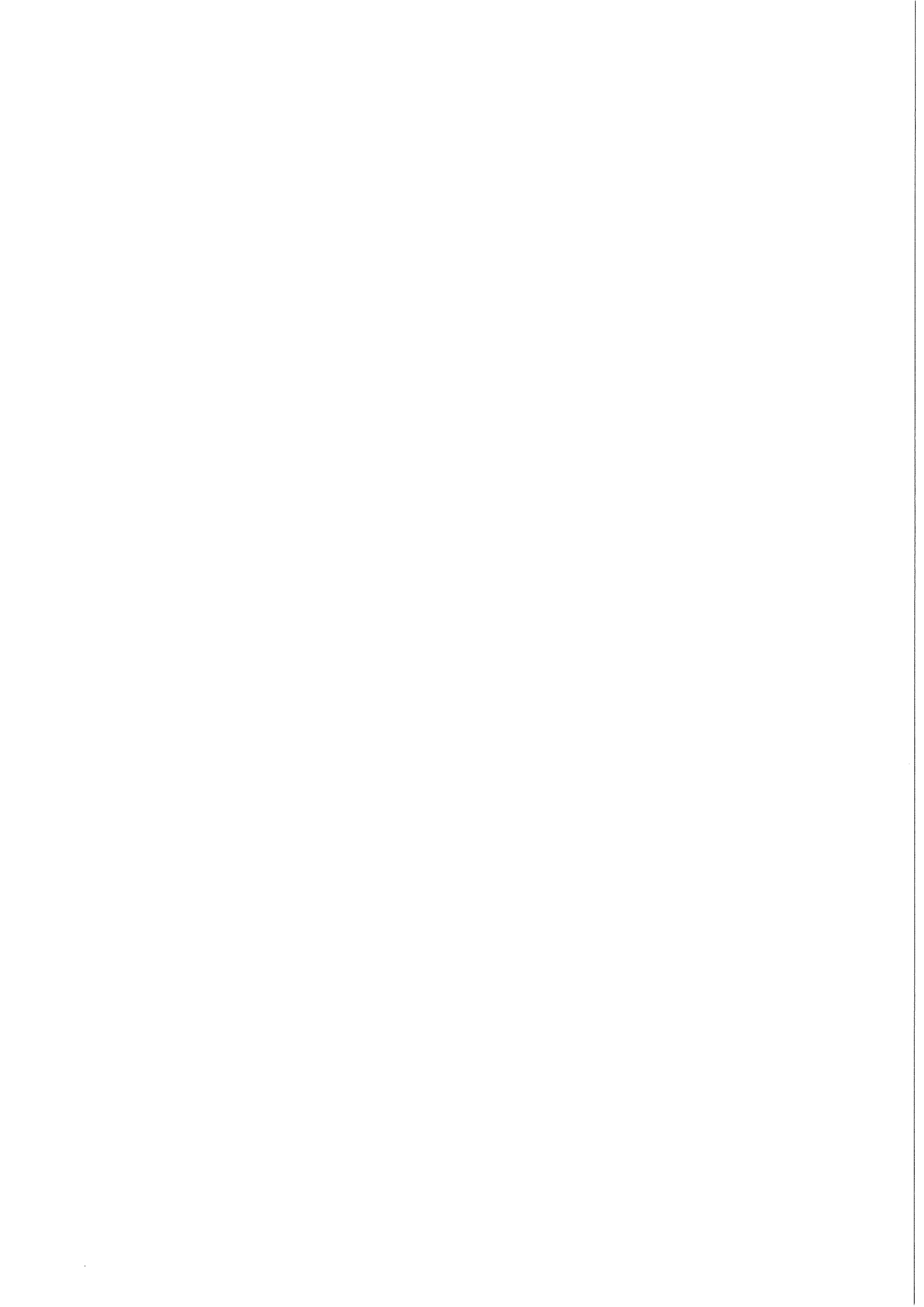
Anmerkung

Beilage deaktiviert

UW-L3AL-WA1-001

zum Seitenanfang

Antragsfortschritt: Schritt 9





KULTURTECHNIK · WASSERWIRTSCHAFT · BAUINGENIEURWESEN

DI GROISSMAIER & PARTNER
Ziviltechniker GmbH



DIPL.-ING. GÜNTHER GROISSMAIER · DIPL.-ING. JOHANN WURMETZBERGER · DIPL.-ING. CHRISTIAN GROISSMAIER
A 3100 St.Pölten · Dr. Lustkandl-Gasse 2 · Telefon: 02742/377 00 · Telefax: 02742/377 00-77 · office@groissmaier.at · www.groissmaier.at

Beilage 1

TECHNISCHER BERICHT

MARKTGEMEINDE MARKERSDORF-HAINDORF

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

**ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE
MARKERSDORF-HAINDORF
- FONDSBAUABSCHNITT 10 -
REGENWASSERKANALISATION WINKEL**

EINREICHPROJEKT

St. Pölten, 20. Dezember 2011

GZ 11/3694

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
1.1	Konsensantrag	4
1.2	Bauherr und Bewilligungswerber	5
1.3	Projektverfasser	5
1.4	Ortsangabe	5
1.5	Veranlassung und Planungszweck	6
1.6	Vorfluterverhältnisse	6
1.7	Grundwasser- und Untergrundverhältnisse	7
1.8	Wasserversorgung	7
1.9	Koordinierung mit anderen Bauvorhaben	7
1.10	Konnex zu wasserrechtlichen Bescheiden	8
1.11	Verwendete Unterlagen	9
2	PROJEKTBEZOGENE GRUNDLAGEN	10
2.1	Variantenuntersuchung	10
2.2	Entsorgungsgebiet KG Winkel	10
2.3	Lage-, Höhen- und Verkehrsverhältnisse	10
2.4	Übersichtsplan Marktgemeinde Markersdorf- Haindorf	11
2.5	Bestehende und geplante Entsorgungsverhältnisse	12
3	BEMESSUNGSRUNDLAGEN	13
3.1	Entwässerungsverfahren	13
3.2	Bemessungswassermengen	13
3.3	Nachweis der Dimensionierung des RW-Kanals	15
3.4	Auswirkungen auf bewilligte Anlagen	16
4	TECHNISCHE BESCHREIBUNG	17
4.1	Allgemeine Beschreibung	17
4.2	Linienführung	17
4.3	Gefälle und Tiefenlage	18
4.4	Querschnittsform und Baustoffe der Kanäle	18
4.5	Anordnung und Bauart der Schächte u. Strassenabläufe	19
4.6	Kanallängenzusammenstellung	19

5	ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT	20
5.1	Befestigte Oberflächen	20
5.2	Mutterbodenabtrag	20
5.3	Bodenaushub	21
6	BAUZEITPLAN	21
7	BERÜHRTE ÖFFENTLICHE INTERESSEN UND FREMDE RECHTE	22
7.1	Privatgrundbesitzer	22
7.2	Fremde Einbauten	22
7.3	Fischereiberechtigte	22
7.4	Wasserrechte	23
7.5	Einforstungsberechtigte	23
7.6	Benützung von Landestrassengrund	23
8	ZUSAMMENFASSUNG	24

1 VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 KONSENSANTRAG

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf sucht um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Regenwasserkanalisation in der Katastralgemeinde Winkel mit Auslauf in den Sierningbach und um Verrechtlichung der Regenwasserkanalisation an.

Gegenstand des Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung ist die Errichtung der Regenwasserkanalisation in Winkel im folgenden Umfang:

- Errichtung von **630 lfm Regenwasserkanalisation** aus B-DN 300, DN 400 mm, und DN 500 mm, inkl. der erforderlichen Hausanschlüsse und Straßeneinläufe in der Dimension DN 150 mm.
- Die für das Einzugsgebiet Winkel berechnete Niederschlagswassermenge, die in den Sierningbach eingeleitet werden soll, beträgt wie bisher **205,6 l/s**.
- Einleitung in den Sierningbach (öffentliches Wassergut) durch Weiterbenützung und Anpassung des Auslaufbauwerkes DN 500 mm unterhalb der Straßenbrücke L 5179, KG Winkel.
(Antrag um Sondernutzung für öffentliches Wassergut wird zeitgleich gestellt.)
- „Die Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf als Antragsteller ersucht um Beurkundung der privatrechtlich abgeschlossenen Übereinkommen zur Grundbenützung sowie der eingeräumten Dienstbarkeiten.“

Privatgrund ist durch gegenständliche Kanalerichtung gem. Pkt. 7.1 und Beilage 2 Revers betroffen.

Anmerkung:

Im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage soll auch die Wasserversorgungsanlage für das Gebiet errichtet werden, welche bereits wasserrechtlich bewilligt wurde.

1.2 BAUHERR UND BEWILLIGUNGSWERBER

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf
Tel.: 02749/2261
Fax: 02749/89338
Email : gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Bundesland: Niederösterreich
Gerichtsbezirk: St. Pölten,
Verwaltungsbezirk: St. Pölten,
Pol. Gemeinde: Markersdorf-Haindorf,
Katastralgemeinde: Winkel,

1.3 PROJEKTVERFASSER

Dipl.-Ing. Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH.
Dr. Lustkandl-Gasse 2
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/37700
Fax: 02742/37700 - 77
Email: office@groissmaier.at
Internet: www.groissmaier.at
Projektingenieur: DI (FH) Steffen Uhlig
Email: s.uhlig@groissmaier.at

1.4 ORTSANGABE

Das Entsorgungsgebiet befindet sich in der KG Winkel der Marktgemeinde Markersdorf- Haindorf , nördlich der A1 Westautobahn und südlich der Westbahn bzw. südwestlich von Markersdorf und Haindorf. Nordöstlich zwischen Winkel und Haindorf verläuft die Sierning als Vorfluter.

Südwestlich von Winkel wird der Radlleitentunnel für die neue Güterzugumfahrung errichtet.

→ siehe Pkt. 2.3 „Übersichtsplan“

1.5 VERANLASSUNG UND PLANUNGSZWECK

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf betreibt eine öffentliche Abwasserbe-
seitigungsanlage im Trennsystem. Sie ist Mitglied des Abwasserverbandes „Pie-
lachtal“ in dessen Verbandskläranlage in Pfaffing die Abwässer aus der
Schmutzwasserkanalisation biologisch gereinigt werden.

Straßenwässer und Niederschlagswässer von den Dachflächen werden über
den gegenständlichen Regenwasserkanal zur Sierning als Vorfluter abgeführt
bzw. lokal versickert.

Durch die Umsetzung dieses Projektes soll die Regenwasserkanalisation ver-
rechtlich und eine dem Stand der Technik entsprechende Niederschlagsentwäs-
serung garantiert werden. Das vorliegende Projekt dient als Grundlage für die
Erlangung aller erforderlichen Bewilligungen für die Erweiterung der Ortskanali-
sation durch Errichtung der Regenwasserkanalisation Winkel in der KG Winkel.

Außerdem sollen zeitgleich alle bebauten Grundstücke in Winkel an die öffentli-
che Wasserleitung angeschlossen werden.

Die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln ist im Rahmen des FBA 10 be-
absichtigt.

1.6 VORFLUTERVERHÄLTNISSE

Regenwasser: (KG Winkel)

Die Niederschlagswässer (Dachwässer + Straßenwässer) werden zum Teil über
den gegenständig geplanten Regenwasserkanal in den Sierningbach abgelei-
tet, bzw. zum Teil auf Privatgrundstücken örtlich versickert, oder von Anliegern
direkt zum Vorfluter abgeleitet. Die Sierning mündet in der KG Eibelsau der Ge-
meinde Haunoldstein in die Pielach ein.

bestehende Schmutzwasserkanalisation –unverändert:

Die Schmutzwässer der Ortschaft Winkel werden in den bestehenden Schmutz-
wasserkanal der Ortschaft Winkel und über den Sierningsammler HS 4 in die
Verbandskläranlage Pfaffing abgeleitet.

Der **Vorfluter** für die in der Verbandskläranlage Pfaffing gereinigten Abwässer ist
die **Pielach** an der Einmündungsstelle der Kremnitz.

1.7 GRUNDWASSER- UND UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE

Grundwasser:

Vom vorliegenden Bauvorhaben sind keine Schutzgebiete sowie schützenswerte Grundwasservorkommen betroffen. Mit Grundwasser selber, ist in den Künetten-tiefen bis 2 m nicht zu rechnen. Aus Erfahrung in der benachbarten KG Haindorf kann wetterbedingt oberflächennahes Hangwasser in den zu errichtenden Künetten nicht ausgeschlossen werden.

Untergrundverhältnisse:

Im gegenständlichen Bauabschnitt ist sowohl mit bindigem als auch mit nicht bindigem Boden der Bodenklasse 3 bis 5 zu rechnen.

1.8 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erfolgt über die öffentliche Ortswasserleitung. Die Wasserversorgung für gegenständliche KG Winkel wird gleichzeitig, parallel zur RW-Kanalisation mit errichtet.

Die wasserrechtlichen Bewilligung für die WVA ON Winkel liegt mit Bescheid vom 04. Dez. 2002, ZI. WA1-W-4.729/126-02 und Verlängerung bis 31. Dez. 2015 vom 24. Juli 2007, ZI. WA1-W4729/130-2005 vor.

Die Wasserbereitstellung erfolgt über den Tiefbehälter „Waldgasse“ in Markersdorf und in Folge aus dem ON „Haindorf“, Übergabestelle rechtsufrig an der Straßenbrücke.

1.9 KOORDINIERUNG MIT ANDEREN BAUVORHABEN

Die Errichtung der geplanten Regenwasserkanalisation erfolgt in Winkel gleichzeitig mit der Verlegung der Wasserleitung. Die Verlegung soll in einer gemeinsamen Künette mit der Wasserleitung erfolgen.

Außerdem werden Kabel für die Straßenbeleuchtung mit verlegt.

Im Anschluss an diese Arbeiten ist die Straßenwiederherstellung vorgesehen.

Weitere Arbeiten sind derzeit nicht gleichzeitig vorgesehen.

1.10 KONNEX ZU WASSERRECHTLICHEN BESCHEIDEN

a) **Kanalisation Markersdorf**

Kanalisation Markersdorf BA 01

- Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich
Zl. III/1-31.704/4-91 vom 7. Nov. 1991
- Die Kanalerweiterungsanzeige für die Sparkassensiedlung wurde durch den LH
von NÖ mit Zl. WA1-31.704/27-98 v. 26 Mai 1998 zur Kenntnis genommen.
- Wasserrechtliche Überprüfung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich
Zl. WA1-31.704/32-00 vom 08. Juni 2000

Kanalisation Mitterau BA 02

- Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes v. Niederösterreich,
Zl. III/1-31.704/13-94 vom 10. März 1994,

Kanalisation Haindorf, Winkel, Knetzersdorf (BA 03)

- Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich,
Zl. WA1-31.704/21-97 vom 10. Juli 1997 (1999 bis 2000 errichtet, fertig ge-
stellt und kollaudiert)

Kanalisation RW-Kanal Haindorf, SW-Kanal Markersdorf u. Mitterau (BA 04)

- Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich,
Zl. III/1-31.704/13-94 vom 10. März 1994 (abgeschlossen)

Kanalisation Poppendorf, Wultendorf BA 05

- Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich,
Zl. WA1-31.704/39-02 vom 08. August 2002 (2004 bis 2006 errichtet)

Kanalisation Betriebsgebiet BA 06

- Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich,
Zl. WA1-31.704/043-2006 vom 28. Juni 2006 (2006 teilweise errichtet und
2009 fertig gestellt)

Kanalisation Betriebsgebiet BA 08

- Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich,
Zl. WA1-31.704/043-2006 vom 28. Juni 2006 (2006 teilweise errichtet und
2009 fertig gestellt);

Kanalisation Anschluss Sportanlage (BA 09)

- Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns von Niederösterreich,
vom 20. April 2010, Zl. WA1-31704/049-2010 (im Jahr 2010 errichtet);

1.11 VERWENDETE UNTERLAGEN

Bei der Projekterstellung wurden folgende Unterlagen verwendet:

- [1] Technische Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 13 Abs. 3 des Umweltfördergesetzes (UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idgF), des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Fassung 2006;
- [2] ATV-Regelwerke insbesondere A 118 (März 2006), A 128, A 138, A 241,
- [3] ÖNORMEN, besonders B 2501, B 2503, B 2504, EN 752-3, EN 1610, B 5110, B 5184, EN 476, EN 13598-2,
- [4] Lautrich, Rudolf: Tabellen und Tafeln zur hydraulischen Berechnung von Druckrohrleitungen, Abwasserkanälen und Rinnen“, Verl. Paul Parey, 2. Aufl. 1976
- [5] Rössert, Robert DI.: „Hydraulik im Wasserbau“ Verl. Oldenburg, 9. Aufl. 1994
- [6] GAAP : Grundlagen der Abwasser- und Abfallpraxis Band II und Band III
- [7] Technische Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungs-gesetzes (UFG), des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Fassung 2006.
- [8] Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser- Abt. Wasserwirtschaft, 3109 St. Pölten, „Bemessungsregeln für die Dimensionierung von Misch- und Regenwasserkanälen“ Stand 2001 und aktuelle Niederschlagsdaten Internetabfrage Bemessungsniederschlag T=1 Jahr, D= 15 Min.,
- [9] Amt der NÖ Landesregierung, Leitfaden für Gemeinden „Naturnahe Oberflächenentwässerung für Siedlungsgebiete, Jänner 2010,
- [10] digitale Katastralmappe des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (DKM Datenkopie von Okt. 2010)
- [11] Derzeit gültiger Flächenwidmungsplan der MG Markersdorf-Haindorf,
- [12] Katasterpläne der Marktgemeinde Markersdorf- Haindorf, KG Winkel,
- [13] Naturaufnahmen der bestehenden Kanalnetze in Winkel (ABA BA 03) vom Sept. 2000;
- [14] Vermessung Trassenbereich KG Winkel der Kanzlei DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. vom 26. Juli 2011,
- [15] ISO- Bürovorlagen des Büro Groissmaier, St. Pölten,

2 PROJEKTBEZOGENE GRUNDLAGEN

2.1 VARIANTENUNTERSUCHUNG

Eine Variantenuntersuchung kann entfallen, da die Ableitung der Niederschlagswasser durch die Straßenführung in der bestehenden Landesstraße und in Folge durch die kürzeste Ableitung in den Sierningbach sowie durch die bereits bestehenden Kanäle technisch vorgegeben ist.

Der neue Regenwasserkanal soll trotz Schwierigkeiten durch EVN Kabel und beengte Platzverhältnisse auf der Trasse des alten Regenwasserkanals errichtet werden. Eine andere Entsorgungsvariante ist technisch und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die bestehenden Abflussverhältnisse wurden weitgehend beibehalten, wobei nur noch ein Auslauf in die Sierning unterhalb der Straßenbrücke geplant ist.

2.2 ENTSORGUNGSGEBIET KG WINKEL

Die Abwässer aus KG Winkel werden im Trennsystem abgeleitet.

Der Schmutzwasserkanal wurde bereits im Jahr 2000 errichtet (FBA 03).

Der Altbestand Regenwasserkanal wurde lt. Aussagen Anfang der 60er Jahre privat errichtet und entsorgt das Niederschlagswasser in die Sierning.

Die Niederschlagswässer (Dachwässer + Straßenwässer) werden zum Teil örtlich versickert, und zum Teil über den gegenständlichen geplanten Regenwasserkanal in den Sierningbach abgeleitet.

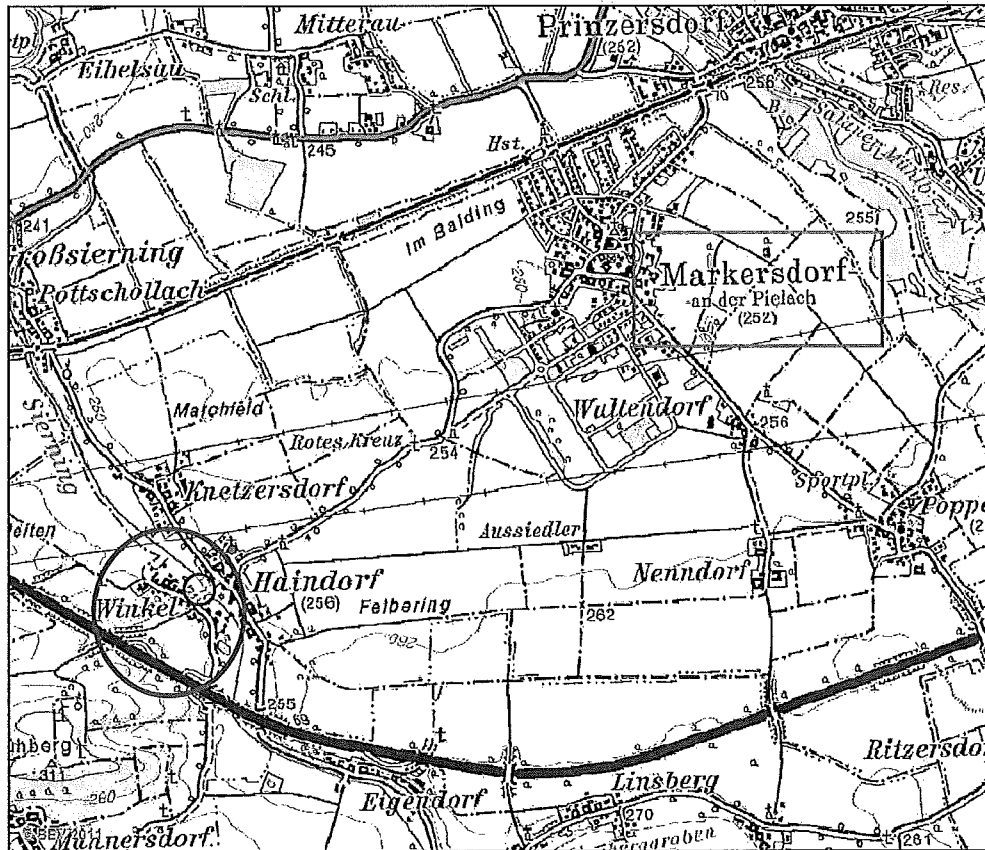
2.3 LAGE-, HÖHEN- UND VERKEHRSVERHÄLTNISSE

Die Regenwasserkanäle werden derart verlegt, dass sie in freier Vorflut als Trennkanalisation in den Vorfluter ableiten können.

Die Regenwasserkanäle werden überwiegend auf öffentlichem Straßengrund situiert, zum Teil auch auf Privatparzellen, wofür die Zustimmungen vorliegen.

Die Hauptstraßen in Winkel sind die Landesstraßen L5179 und L 5025. Für die Mitbenützung der beiden Landesstraßen wird zeitgleich ein Ansuchen auf Sondernutzung gestellt.

2.4 ÜBERSICHTSPLAN MARKTGEMEINDE MARKERSDORF- HAINDORF



Auszug aus der Übersichtskarte

nicht maßstäblicher Auszug aus der ÖK 50.000

2.5 BESTEHENDE UND GEPLANTE ENTSORGUNGSVERHÄLTNISSE

Bestehende Entsorgungsverhältnisse

Winkel wird im Trennsystem über Schmutz- und Regenwasserkanäle entwässert. In den Landes- und Gemeindestraßen im Ortsgebiet Winkel besteht ein Schmutzwasserkanal Strang NS 2, Strg. 2.1 und 2.11 mit einer Gesamtlänge von 623 lfm. Der SW-Kanal wurde im Jahr 2000 im Umfang des FBA 03 errichtet.

Das anfallende Schmutzwasser aus Winkel wird über den Sierningsammler und die Verbandspumpwerke 1 bis 4 der Verbandskläranlage Pfaffing zugeführt.

Mit gegenständlichem Projekt sind keine Erweiterungen am SW-Kanal geplant.

Die anfallenden Niederschlagswässer aus dem Ortsgebiet Winkel wurden bisher über den Altbestand Regenwasserkanal zur Sierning abgeleitet. Für den RW-Kanalaltbestand konnte keine wasserrechtliche Bewilligung eruiert werden, Zum Teil werden die Niederschlagswässer örtlich auf Eigengrund versickert.

Geplante Entsorgungsverhältnisse

Regenwasserkanalisation Winkel, Strang 5.0, 5.1, 5.2

Der geplante RW-Kanal Strg. 5.0 verläuft vom Auslauf in die Sierning in der Landesstraße L5179 bis zum südöstlichen Ortsende von Winkel. Dieser leitet das Niederschlagswasser zum KR Strang 1.0 und weiter zur Pielach ab.

In den Regenwasserkanal werden die Niederschlagswässer von zahlreichen Liegenschaften und von den bestehenden Straßeneinläufen eingeleitet.

Teilweise erfolgt weiterhin die Versickerung auf Eigengrund.

Durch die Errichtung des gegenständlichen Regenwasserkanales werden die bestehenden Abflussverhältnisse grundsätzlich nicht verändert. Es ist für die Niederschlagsentwässerung von Winkel nur noch eine Einleitungsstelle in das Gewässer unterhalb der Straßenbrücke vorgesehen.

Ob die zweite Einleitungsstelle oberhalb der Straßenbrücke bestehen bleibt, ist im Zuge der Bauausführung und Umbindung zu entscheiden.

Ein Schmutzwasserkanal wurde bereits im FBA 03 Bauabschnitten errichtet. (s.o.)

3 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

3.1 ENTWÄSSERUNGSVERFAHREN

Die Entwässerung des gegenständlichen Entsorgungsgebietes KG Winkel erfolgt im **Trennsystem**, der Schmutzwasserkanal besteht seit 1999/2000, und es werden mit gegenständlichen Bauvorhaben nur Regenwasserkanäle im Ortsgebiet Winkel errichtet.

Die Niederschlagswässer sollen über die geplanten Regenwasserkanäle zum Sierningbach und in Folge zur Pielach abgeleitet, bzw. zum Teil weiterhin örtlich versickert werden.

Die Schmutzwässer werden bereits über die bestehende SW-Ortskanalisation Winkel Strg. NS 2, dem Sierningsammler und in weiterer Folge der Verbandskläranlage Pfaffing zur Reinigung zugeführt.

3.2 BEMESSUNGSWASSERMENGEN

Niederschlagswasseranfall

Die im Ortskern von Winkel anfallenden Niederschlagswässer sollen über den neuen Regenwasserkanal Strang KR 5.0, sowie 5.1 und 5.2 schadlos zum Sierningbach abgeleitet werden.

Ein Teil der Niederschlagswässer wird weiterhin örtlich versickert werden.

Regenwetterabfluss:

Gerechnet wurde mit einem Bemessungsniederschlag von

$$\text{Regenspende } r_{15,n=1} = 105 \text{ l/s.ha} \quad (n = 1, t = 15 \text{ min})$$

Dieser Wert stammt aus der aktuellen NÖ Regenspendenkarte für Niederösterreich lt. aktueller Internetabfrage vom 06. Dez. 2011.

→ Karte Bemessungsniederschlag siehe Beilage 3,

Die KG Winkel liegt zwar zwischen 100 und 110 l/s.ha, aber unmittelbar an der Grenze zu den 100 l/s.ha. Es wurden zur Sicherheit aber **105 l/s ha** der Berechnung zugrunde gelegt.

Niederschlagswasserabfluss Winkel:

→ Es wird der Gemeinde als Auftraggeber empfohlen, möglichst viele Versickerungsflächen weiter zu erhalten, bzw. neu zu schaffen, um die abzuleitende Niederschlagswassermenge auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

<u>Einzugsflächen</u>		<u>verbaute Fläche</u>
Straße	0,65 m ²	80 %
verbaute Fläche	3,54 m ²	30 %
Zufluß	0,42 m ²	20 %
Summe ges.	4.62 m²	Ortsgebiet Winkel

Straße: 0,05 + 0,12 + 0,12 + 0,14 + 0,14 + 0,08 = **0,65**

verbaute Fläche: 0,80 + 0,38 + 0,65 + 0,59 + 0,09 + 0,21 + 0,44 + 0,39 = **3,55**

Zufluß: **0,42**

Es wird eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 4,62 ha aus den Ortsgebiet Winkel entwässert.

Eine Eigenversickerung wurde bei der Ermittlung des Niederschlages überwiegend vernachlässigt, da es ja später noch zu nachträglichen Anschlüssen bzw. Bodenbefestigungen, etc. kommen kann.

Die Berechnung ergibt eine Summe von ca. **205,63 l/s**. Bei Anwendung der des Zeitbeiwertverfahrens erfolgt die Multiplikation dieser Summe mit dem Faktor 1,263.

Bei einer Einzugsfläche Winkel von 4,62 ha ergibt sich ein Regenwasseranfall mit:

$$Q_R = A * \Psi * r_{15,n=1} * \varphi \qquad A_{red} = A * \Psi = 4,61 * 0,28 = 1,29$$

$$Q_r = (0,65 \text{ ha} * 0,74 + 3,55 \text{ ha} * 0,28 + 0,42 \text{ ha} * 0,28) * 105 \text{ l/s ha} * 1,263$$

$$\underline{\underline{Q_r = 205,6 \text{ l/s}}}$$

Zugrunde gelegt wurden folgende Kennwerte: ATV 118 März 2006

Regenspende: $r_{15,n=1} = 105 \text{ l/s.ha}$ (im Grenzbereich v. 100 l/s.ha)

Spitzenabflussbeiwert: $\psi = 0,18$ (Tab. 6, ATV A 118, 20 % Befestigungsgrad)

Spitzenabflussbeiwert: $\psi = 0,28$ (Tab. 6, ATV A 118, 30 % Befestigungsgrad)

Spitzenabflussbeiwert: $\psi = 0,74$ (Tab. 6, ATV A 118, 80 % Befestigungsgrad)

Zeitbeiwert für $t = 10$ min	1,263 ..., (Fließzeit bewegt sich im Zeitrahmen)
Anteil der bef. Fläche:	30 % (zukünftiger Ausbau, z. Teil Versickerung)
mittlere Geländeneigung:	Gruppe 1 ($J_g < 1$ %)
Einzugsfläche:	4,61 ha

Insgesamt werden somit bei einem Bemessungsniederschlag an der Einleitungsstelle in den Sierningbach aus dem Strang KR 5.0 bei einem Berechnungsregen insgesamt ca. 205,6 l/s eingeleitet.

3.3 NACHWEIS DER DIMENSIONIERUNG DES RW-KANALS

Dimensionierung:

Es wird der Regenwasserkanal in den Dimensionen in DN 300 mm, 400 mm bzw. 500 mm ausgeführt. Für die Dimensionierung ausschlaggebend waren der berechnete Gesamtabfluß und das Gefälle (halbe Vollfüllung), bzw. wurde die Mindestdimensionierung mit DN 300 mm festgelegt.

Die Dimensionierung erfolgt nach den Formeln von Prandtl-Colebrook, und der Verwendung der Tabellen von Lautrich. Die betriebliche Rauigkeit wurde mit $k_b = 1,5$ mm angenommen.

Die gewählten Profile wurden mit ausreichender Sicherheit bemessen (halbe Vollfüllung), so dass die im verbauten Ortsgebiet anfallenden Niederschlagswasser problemlos abgeleitet werden kann.

Nach Rücksprache mit Gemeindevertretern, sind keine größeren Ableitungsprobleme in der Vergangenheit bekannt, bis auf den Überlauf aus dem Speicherbecken der ASFINAG in den Graben (Strang KR 5.2). Durch die Errichtung des ÖBB Bahntunnels sind derartige Überflutungen zukünftig ausgeschlossen.

<u>Strang Nr.</u>	<u>Dimension</u>	<u>Gefälle</u>	<u>Abfuhrvermögen</u>	<u>RW-Anfall</u>
Strang KR 5.0	DN 500 mm	$I = 30$ ‰	657 l/s	205 l/s
Strang KR 5.0	DN 400 mm	$I = 30$ ‰	365 l/s	70 l/s
Strang KR 5.0	DN 300 mm	$I = 13$ ‰	112 l/s	48 l/s
Strang KR 5.0	DN 300 mm	$I = 7$ ‰	82 l/s	28 l/s
Strang KR 5.1.	DN 400 mm	$I = 9$ ‰	200 l/s	118 l/s
Strang KR 5.1.	DN 300 mm	$I = 12$ ‰	107 l/s	52 l/s
Strang KR 5.2	DN 300 mm	$I = 25$ ‰	155 l/s	33 l/s

3.4 AUSWIRKUNGEN AUF BEWILLIGTE ANLAGEN

bestehende Ortskanalisation Markersdorf

Auswirkungen auf die bestehende Schmutzwasserkanalisation sind derzeit nicht absehbar. Die Tiefenlage des geplanten Regenwasserkanals sollte Querungen problemlos ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne SW-Hausanschlüsse im Trassenbereich höhenbedingt umzulegen sind.

Ergänzungen oder Änderungen an der bestehenden Ortskanalisation Winkel sind nicht erforderlich und nicht geplant, da auch die unbebauten Grundstücke auf Grundlage des Flächenwidmungsplanes bei der Errichtung der Schmutzwasserkanalisation bereits mitberücksichtigt wurden.

Regenwasserkanalisation Winkel

Der Altbestand des Regenwasserkanals wurde Anfang der 60er Jahre lt. Auskünfte privat errichtet. Eine wasserrechtliche Bewilligung konnte für den Kanal nicht eruiert werden. Eine Förderung dieses Altbestandes ist auch nicht bekannt.

Mit gegenständlichen Projekt soll eine Bewilligung der geplanten Regenwasserkanalisation erfolgen, bzw. eine Verrechtlichung des Altbestandes, soweit er weitergenutzt wird.

Die in den Regenwasserkanal eingeleiteten Niederschlagsmengen wurden überwiegend auch bisher schon abgeleitet. Eine wesentliche Erhöhung der Einleitungsmenge ist aus der Errichtung der Regenwasserkanalisation nicht abzuleiten.

Daher erübrigt sich eine Detailbetrachtung des Vorfluters.

Die Einleitung zu hoher Niederschlagswassermengen aus dem Überlauf des Autobahnspeicherbeckens (DN 500/600 mm) bei extremen Niederschlagsereignissen, entfällt lt. Gemeindeangaben zukünftig, da zwischen Autobahn und Speicherbecken die Bahntrasse situiert wird, und damit durch die Änderung der Geländehöhen, eine direkte Ableitung zur Sierning errichtet wird. Ein Ablauf Richtung Winkel ist damit ausgeschlossen, was eine deutliche Verbesserung für die Ortschaft Winkel darstellt.

4 TECHNISCHE BESCHREIBUNG

4.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Im verbauten Gebiet der Ortschaft Winkel wird gemeinsam mit der Ortswasserleitung ein Regenwasserkanal mit Einleitung der Niederschlagswässer in den Sierningbach errichtet.

Für die Entsorgung der KG Winkel wurde ein Trennsystem festgelegt, wobei die Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an den Sierningsammler bereits im Jahr 2000 errichtet wurde.

4.2 LINIENFÜHRUNG

Strang KR 5.0 (B-DN 300 mm, 57 lfm, DN 400 mm 86 lfm, DN 300 mm 125 lfm)

Der geplante Strang KR 5.0 verläuft vom bestehenden Auslauf in den Sierningbach unterhalb der Straßenbrücke im öffentlichen Straßengrund entlang der Landesstraße L5179 bis zum Endschacht R0500100.

In den Schacht R 050030 mündet aus der Landesstraße L5025 der Seitenstrang KR 5.1 ein, welcher den nordwestlichen Ortsteil entsorgt.

In den Schacht R 050050 mündet aus einem Gemeindeweg der Seitenstrang KR 5.2 ein, welcher den südlichen Ortsteil entsorgt.

Das Gefälle des Stranges KR 5.0 beträgt 7 ‰, 30 ‰ und am Auslauf 65 ‰.

Strang KR 5.1 (B-DN B- DN 400 mm 171 lfm, B DN 300 mm 99 lfm)

Der Strang KR 5.1 schließt beim geplanten Schacht R 050030 an den geplanten Regenwasserkanal KR 5.0 B DN 500 mm an, und verläuft auf ca. 270 lfm in südöstlicher Richtung bis zum Endschacht R 0510080 in der Landesstraße L5025.

Er wird auf öffentlichem Landesstraßengrund linksseitig am Straßenrand situiert. Zum Teil berührt die Kanaltrasse Gemeindegrund und Privatgrund.

Sein Gefälle beträgt zwischen 9, 12 und 26 ‰.

Die geplante Kanaltrasse wurde auf der alten Kanaltrasse situiert.

Strang KR 5.2 (B-DN B- DN 300 mm 92 lfm)

Der Strang KR 5.2 bindet in den geplanten Schacht R 050050 an den geplanten Regenwasserkanal Strang KR 5.0 B DN 400 mm an, und verläuft auf ca. 92 lfm in südwestlicher Richtung bis zum Endschacht R 0520030 in der Gemeindestra-

ße. Er wird auf öffentlichem Gemeindestraßengrund rechtsseitig am Straßenrand auf der bestehenden Kanaltrasse situiert.

In dem abschüssigen Weg beträgt das Kanalgefälle zwischen 25 und 70 ‰.

4.3 GEFÄLLE UND TIEFENLAGE

In den Strängen der Regenwasserkanäle der zu entsorgenden Siedlungsgebiete wird ein Mindestgefälle von 7 ‰ nicht unterschritten. Dieses Mindestgefälle gelangt auf Grund der topographischen Verhältnisse und Straßenlage zur Ausführung.

Bei extremen Sierninghochwasser entsteht ein Rückstau im Regenwasserkanal bis zum Kreuzungsbereich Höhe Schacht R0500030. Einleitungsstellen unter der Rückstauenebene müssen entsprechende Vorkehrungen treffen.

Die Rohrsohle des Regenwasserkanals liegt zwischen 1,10 m bis 2,10 m unter Gelände. Überwiegend weist der Kanal eine Überdeckung von mind. 1 m auf.

Es ist vorgesehen die Rohre in Splitt zu betten. An Stellen wo die Überdeckung ggf. < 0,6 m beträgt wird das Rohr betonummantelt.

4.4 QUERSCHNITTSFORM UND BAUSTOFFE DER KANÄLE

Der Regenwasserkanal wird mit einer Dimensionen von 300 / 400 / 500 mm wv aus Betonrohren nach ÖNORM hergestellt.

Die Vorschriften der Rohrerzeugerfirma werden bei der Verlegung genau eingehalten.

Alle Regenwasserkanalstränge werden nach der Verlegung einer Kanal-TV-Inspektion unterzogen.

Haus- und Grundstücksentwässerungen

Die Hausanschlüsse werden als PP-Rohre DN 150 mm ausgeführt. Die Einbindung der Hauskanäle in den Straßenkanal erfolgt mit fabrikmäßigen Abzweigstücken.

Für vorhersehbare Anschlüsse werden bereits bei der Kanalherstellung die erforderlichen Abzweigungen vorgesehen.

4.5 ANORDNUNG UND BAUART DER SCHÄCHTE U. STRASSENABLÄUFE

Einstiegs- und Putzschächte

Die Einstiegschächte werden mit einem Ortbetonunterteil oder mit einem Fertigteilschachtunterteil mit daraufgesetzten Fertigteiltringen mit einem Durchmesser von 100 cm entsprechend ÖNORM B 5204 ausgeführt. Den Abschluss der Putzkammer nach oben bildet ein Fertigteilkonus, der sich von DN 100 cm auf DN 60 cm verengt. Als Abstiegshilfe werden PVC - überzogene, gekröpfte Steigeisen in der Schachtwand eingebaut. In allen Schächten werden Schmutzfänger eingesetzt.

Die Abdeckung der Schächte erfolgt auf Straßen und Wegen mit Schachtabdeckungen nach ÖNORM B 5110 mit einer Prüflast von 400 kN. In den Abdeckungen sind Lüftungsöffnungen vorgesehen. Zwischen den Einstiegschächten verlaufen die Rohrleitungen geradlinig und ohne Gefälleänderung.

Straßenabläufe

Straßenabläufe werden nur im Bereich von geplanten oder bestehenden Regenwasserkanälen errichtet. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen werden Straßenabläufe in einem maximalen Abstand von ca. 30 m angeordnet und erhalten ein Längsschlitzgitter mit einer Prüflast von 250 kN. Die Straßenabläufe werden mit Schlamm sack ausgebildet. Wo noch kein endgültiger Straßenbau erfolgt, werden nur Anschlüsse bis zum geplanten Standort errichtet. Der Straßenablauf wird dann im Zuge des Straßenbaues mit errichtet. (z.B. Siedlungsstraße)

4.6 KANALLÄNGENZUSAMMENSTELLUNG

Regenwasserkanal siehe Beilage Tabelle 1 Listenrechnung Regenwasserkanal

Strang Nr.	von - bis	Material/Dimension (mm)	Länge (lfm)
KR 5.0	R 5.001 bis R 5.003	B DN 500 mm wv	57
KR 5.0	R 5.003 bis R 5.006	B DN 400 mm wv	86
KR 5.0	R 5.006 bis R 5.010	B DN 300 mm wv	125
KR 5.1	R 5.003 bis R 5.105	B DN 400 mm wv	171
KR 5.1	R 5.105 bis R 5.108	B DN 300 mm wv	99
KR 5.2	R 5.005 bis R 5.203	B DN 300 mm wv	92
Summe Regenwasserkanal			lfm 630

5 ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT

Von der Errichtung der Regenwasserkanalisation ist das verbaute Ortsgebiet Winkel betroffen. Die Künette wird anteilig für die Verlegung des Regenwasserkanals und der Wasserleitung genützt.

5.1 BEFESTIGTE OBERFLÄCHEN

Die zu errichtenden Kanalstränge in Winkel liegen überwiegend im öffentlichen und mit Asphalt befestigten Straßengrund, bzw. im unbefestigten Bankett und angrenzenden Grünbereich.

Der Abtrag der zu entfernenden Asphaltflächen in der Landesstraße erfolgt vor Ort durch Abtrag und anschließender Entsorgung zum Recycling. Das anfallende Abtragmaterial wird in bewilligten und dafür maschinell ausgerüsteten mobilen Anlagen aufbereitet, zwischengelagert und als Recyclingmaterial für den Straßenbau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wieder eingesetzt. Absiebmaterial ist vom AN zu deponieren.

Da in der Landesstraße L 5025 nach Abschluss der Kanalbauarbeiten eine umfassende Sanierung erfolgt, wird die bestehende Asphaltdecke in Summe vollständig abgetragen.

5.2 MUTTERBODENABTRAG

Da die Bauarbeiten überwiegend im öffentlichen Straßengrund erfolgen, wird bis auf geringe Ausnahmen in den angrenzenden Randbereichen und an der Sierning kein Mutterboden abgetragen, und sind deshalb keine Mutterbodenarbeiten für die Errichtung der Kanalisationsanlage erforderlich.

In kleinräumigen Bereichen mit Mutterbodenarbeiten, wird Mutterboden maschinell abgetragen, seitlich für Begrünungen und Rekultivierungsarbeiten zwischengelagert und anschließend wieder locker aufgebracht und begrünt.

5.3 BODENAUSHUB

Bei den unter dem Straßenaufbau bzw. Humus liegenden Bodenschichten handelt es sich aufgrund von Kenntnissen, die im Zuge von Grabarbeiten für gleiche bzw. ähnliche Bauvorhaben im Umfeld der Aufschließungen gewonnen wurden, mit großer Wahrscheinlichkeit um bindigen und zum kleinen Teil schottrigen Böden.

Bei den ausgehobenen Bodenkubaturen werden nur zum geringen Teil Böden erwartet, die für das Wiederverfüllen der Künetten im Landesstraßenbereich geeignet bzw. zugelassen sind und auch dafür Verwendung finden.

Der nicht geeigneten Aushub, wie auch das als Verdrängungsmaterial (Rohr- u. Schachteinbau, Bettung, etc.) anfallende Aushubmaterial, das nicht mehr für die Hinterfüllung benötigt wird, muss auf den dafür vorgesehenen Bodenaushubdeponien des AN gelagert werden.

6 BAUZEITPLAN

Baubeginn:	30. April 2012 *
Funktionsfähigkeit:	30. August 2012 **
Restarbeiten:	30.06. 2013 ** (Asphaltierungsarbeiten)

Anmerkung:

* Der Baubeginn ist abhängig von der wasserrechtlichen Bewilligung und der anschließenden Förderantragstellung.

** Der Ausführungszeitraum für die endgültige Straßeninstandsetzung wird abhängig von der NÖ Straßenbauabteilung 5 mit Phase I September 2012 und Phase II mit Mai/Juni 2013 bzw. 2014 festgelegt.

7 BERÜHRTE ÖFFENTLICHE INTERESSEN UND FREMDE RECHTE

7.1 PRIVATGRUNDBESITZER

Durch die geplanten RW-Kanalstränge im Ortsgebiet Winkel wird Privatgrund und Gemeindegrund betroffen.

Die Grundbesitzer sind alle in der Beilage 2 - Revers - erfasst.

7.2 FREMDE EINBAUTEN

Im Zuge der Projektierung wurden Einbauten der

- **EVN** (Energieversorgung Niederösterreich) Strom (keine Gasleitungen)

EVN Betriebsstelle St. Pölten

3100 St. Pölten

Tel.: 02742/800

- **Telekom Austria AG**

Bautrup St.Pölten

3100 St.Pölten

Tel.: 02742/203-0

erhoben und soweit wie möglich berücksichtigt. Die genaue Trassenerhebung und Festlegung wird während der Bauausführung vorgenommen.

7.3 FISCHEREIBERECHTIGTE

Für Einleitung Regenwasserkanalisation Winkel in den Sierningbach:

- Fischereiberechtigte:

DI Albert Monteccucoli

Gut Mitterau

3385 Markersdorf

- Fischereiausübungsberechtigter:

DI Hansjörg Pfaffenbichler, 3107 St. Pölten, Austinstraße 7

7.4 WASSERRECHTE

Für den bestehenden Regenwasserkanalaltbestand konnte kein Wasserrecht auf der Gemeinde, bzw. bei der Wasserrechtsbehörde eruiert werden.

Durch die Errichtung der Regenwasserkanalisation sind keine fremden Wasserrechte betroffen.

Wasserberechtigte SW-Ortskanalisation:

- MG Markersdorf- Haindorf für die bestehende Ortskanalisation Winkel;

Wasserberechtigte Wasserleitung:

- MG Markersdorf- Haindorf für die geplante Wasserleitung Winkel;

7.5 EINFORSTUNGSBERECHTIGTE

Es wird kein als Wald gewidmeter Grund benützt, und konnten deshalb keine Einforstungsberechtigten erhoben werden.

7.6 BENÜTZUNG VON LANDESTRASSENGRUND

Für gegenständliches Projekt ist eine Benützung von Landesstraßengrund erforderlich. Es wird zeitgleich um den Abschluss eines Sondernutzungsvertrages bei der NÖ SBA5 angesucht.

Da die Landesstraße L 5025 nach Abschluss der Bauarbeiten in Zusammenarbeit zwischen NÖ SBA 5 und Gemeinde umfassend saniert werden soll, wird das gegenseitige Einvernehmen vertraglich hergestellt.

Gemeinsame Vorbesprechungen wurden dazu bereits geführt.

betroffenen Landesstraßen:

L5025 km 0,00 bis 0,31 linksseitige Entlangführung

L5179 km 0,11 bis 0,39 rechtsseitige Entlangführung

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf –Haindorf durch die Errichtung, Erneuerung bzw. Erweiterung der Regenwasserkanalisation Winkel wird den Erfordernissen des Gewässerschutzes entsprochen.

Ein Teil der Regenwässer aus dem Ortsgebiet der KG Winkel wird wie bisher über die neu zu errichtenden Regenwasserkanäle in den Sierningbach abgeleitet, und zum Teil örtlich versickert.

Die in den Regenwasserkanal eingeleiteten Niederschlagsmengen wurden überwiegend auch bisher schon abgeleitet. Eine wesentliche Erhöhung der Einleitungsmenge ist aus der Errichtung der Regenwasserkanalisation nicht abzuleiten. Daher erübrigt sich eine Detailbetrachtung des Vorfluters.

Es wird der Marktgemeinde Markersdorf – Haindorf als Konsenswerber und Auftraggeber empfohlen, möglichst viel Versickerungsflächen weiter zu erhalten, bzw. neu zu schaffen, um die abzuleitende Niederschlagswassermenge auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

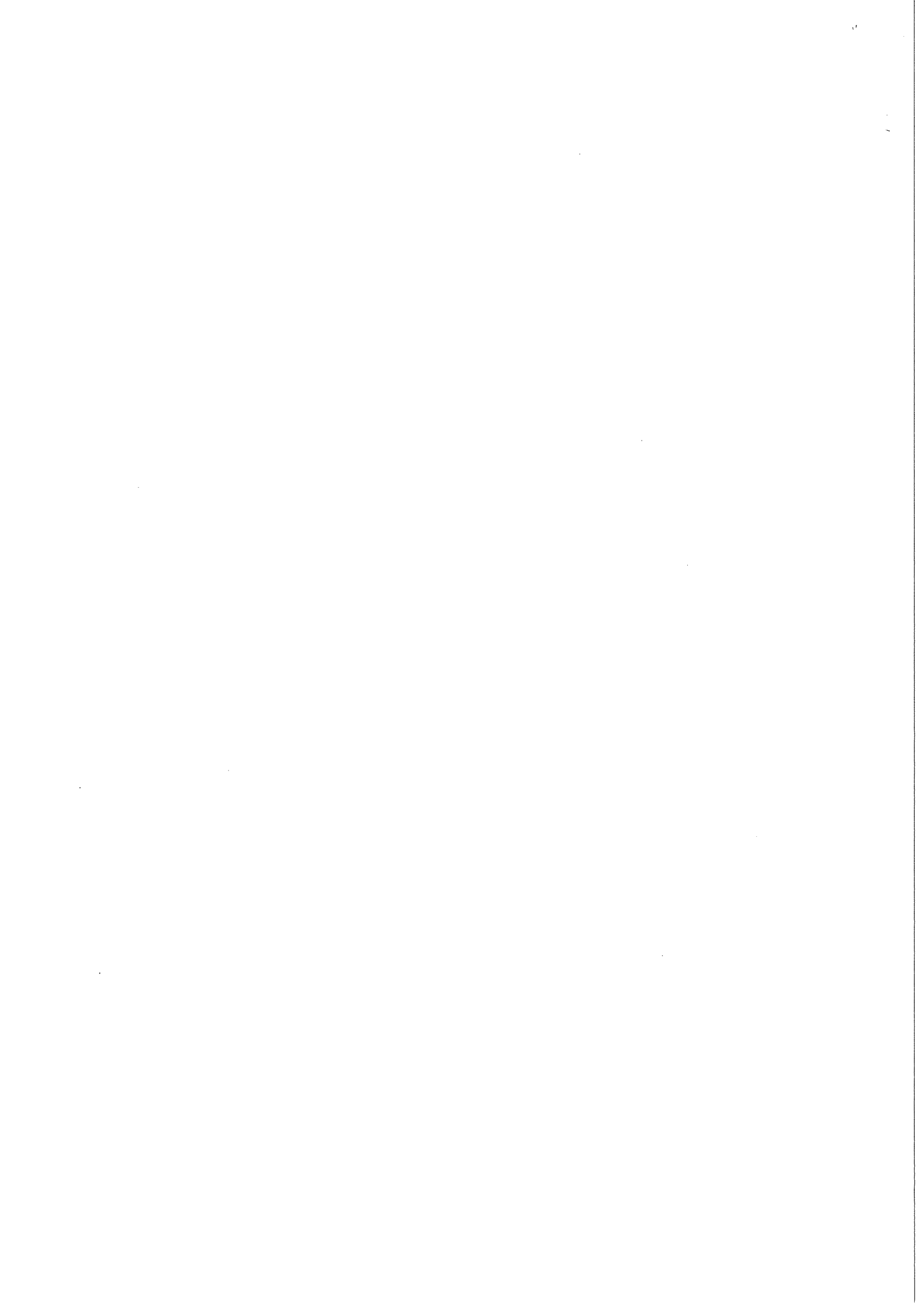
In Summe erfolgt eine Neuerrichtung von **630 lfm Regenwasserkanal**.

Der Regenwasserkanal wird zeitgleich parallel mit der geplanten und wasserrechtlich bewilligten Wasserleitung Winkel (FBA 07) verlegt.

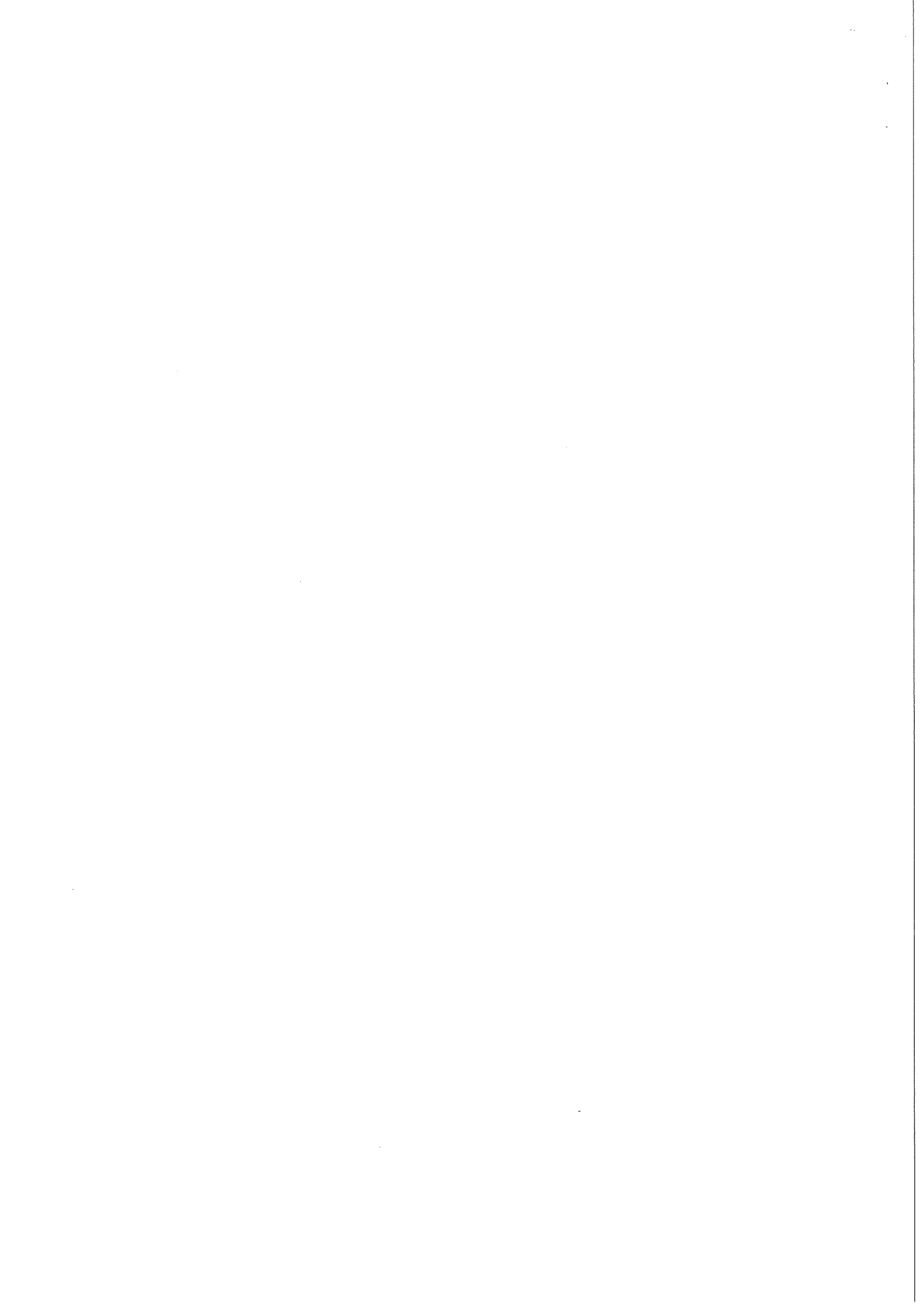
Die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln (KPC und NÖ WWF) ist beabsichtigt.

Mit dem gegenständlichen Projekt kann eine dem derzeitigen Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung garantiert werden und wird den Erfordernissen des Grundwasser- u. Gewässerschutzes Genüge getan.









ORIGINAL

ANHANG - 3

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten
3100 St. Pölten, Linzer Straße 106



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3100

STBA5-SN-170/001-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und der

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

in 3385 Markersdorf, Marktplatz 4,

im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen **Ansuchen vom 10.01.2012** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)

zufolge **Errichtung einer Regenwasserkanalisation und einer Wasserleitung**

in der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,**

im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten

im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei St. Pölten-West,**

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

L5025 - Längsführung links km 0,025 - km 0,310

Längsführung rechts km 0,000 - 0,025

Querung bei km 0,025, Str.-Parz.Nr. 41

L5179 - Längsführung rechts km 0,115 - km 0,365

Querung bei km 0,310, Str.-Parz.Nr. 84/2, 61/1

KG Winkel

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von der Fa. Dipl.-Ing. Groissmaier & Partner ZT GmbH, GZ 11/3694, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen./

3. Kostentragung und Kostenersatz

Der Vertragspartner hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßebauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten

Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan Nr. 3694-3A) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN
UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR
DIE BENUTZUNG VON STRASSEN UND STRASSENBRÜCKEN SOWIE FÜR
DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

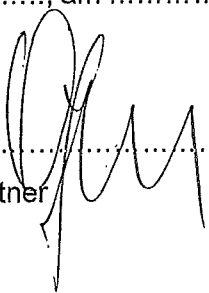
Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. C** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

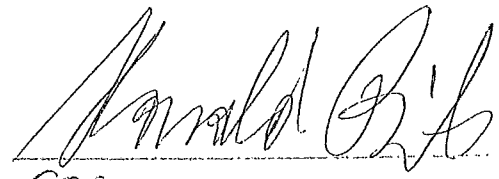

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigstellung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

..... am

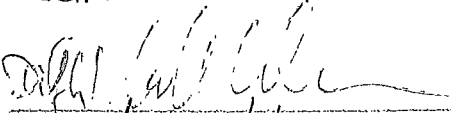


Für den Vertragspartner



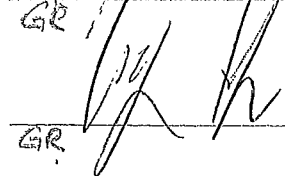
.....

GGR



.....

GR



.....

GR

St. Pölten, am

Für das Land Niederösterreich

Dienstsiegel

.....

Beilage

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage zu SN-170/001-2012

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung(en) im Bohrverfahren

der _____ bei km _____

ist im grabenlosen Verfahren (Bohrverfahren) herzustellen, wobei der Straßenkörper bis in eine Tiefe von / 80 cm / _____ cm unter der Fahrbahnoberfläche nicht angebohrt werden darf.

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der **L 5179** bei km **0,310**

der **L 5025** bei km **0,025**

sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **100** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

1.2. Entlangführungen

1.2.1. Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:

- Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der Künette mindestens

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

- vom Fahrbahnrand entfernt sein.

1.2.2. Entlangführungen in Damm- und Einschnittböschungen:

- In Damm- und Einschnittböschungen sind Entlangführungen unzulässig. Der
- nächstgelegene Rand der Künette muss mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des
- Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittböschung entfernt sein.

Hievon ausgenommen ist der Bereich

links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

Nachstehende Bedingungen sind jedoch dabei einzuhalten:

1.2.3. Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

~~in der Mitte der Fahrbahn~~

_____ der _____ von km _____ bis km _____

in der Mitte des rechten Fahrstreifens

der **L 5179** von km **0,115** bis km **0,365**

der **L 5025** von km **0,000** bis km **0,025**

in der Mitte des linken Fahrstreifens

der **L 5025** von km **0,025** bis km **0,310**

~~im Abstellstreifen rechts der Fahrbahn~~

_____ der _____ von km _____ bis km _____

~~im Abstellstreifen links der Fahrbahn~~

_____ der _____ von km _____ bis km _____

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder

- mittels Bohrverfahren

zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat ~~80 cm~~ **100 cm** zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, schüttfähigem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen im ÖIAV, A-1010 Wien, Eschenbachgasse 9, zu beziehen. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschuttschichte	40 cm dick
Obere Tragschichte	10 cm dick
Bit. Tragschichte (AC22 trag T2G5)	10 cm dick
Bit. Decke (AC11 deck A1G2)	4 cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt _____.

Die endgültige Instandsetzung wird im Zuge eines Bauleses der Straßenmeisterei St. Pölten – West durchgeführt.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen. und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 3.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebearbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten, und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Herstellung von Zu- und Abfahrten

7.1. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Bundes- oder Landesstraße auf eine Länge von _____ mind. _____ m straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:

_____ Frostschuttschichte _____	_____ cm dick
_____ mechanisch stabilisierte Schichte _____	_____ cm dick
_____ Bit. Tragschichte (AC _____ trag _____)	_____ cm dick
_____ Bit. Decke (AC _____ deck _____)	_____ cm dick

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Bundes- oder Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

Das sind im Einzelnen:

– Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum

- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Forstschutz- und mechanisch stabilisierte Schichte
- Eignungsprüfungen und Abnahmeprüfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten

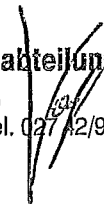
7.2. Bei der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszubilden. Die Rohrenden sind zu sichern:

_____ Ausbildung der Verrohrung bei km _____ der _____
_____ Rohrtype _____
_____ Durchmesser _____ cm
_____ Ummantelung _____ cm dick
_____ Rohrsohle _____ cm dick

_____ Ausbildung der Verrohrung bei km _____ der _____
_____ Rohrtype _____
_____ Durchmesser _____ cm
_____ Ummantelung _____ cm dick
_____ Rohrsohle _____ cm dick

_____ 8. Sonstiges

NÖ Straßenbauabteilung 5
Linzer Straße 106,
3100 St. Pölten, Tel. 027 42/9015



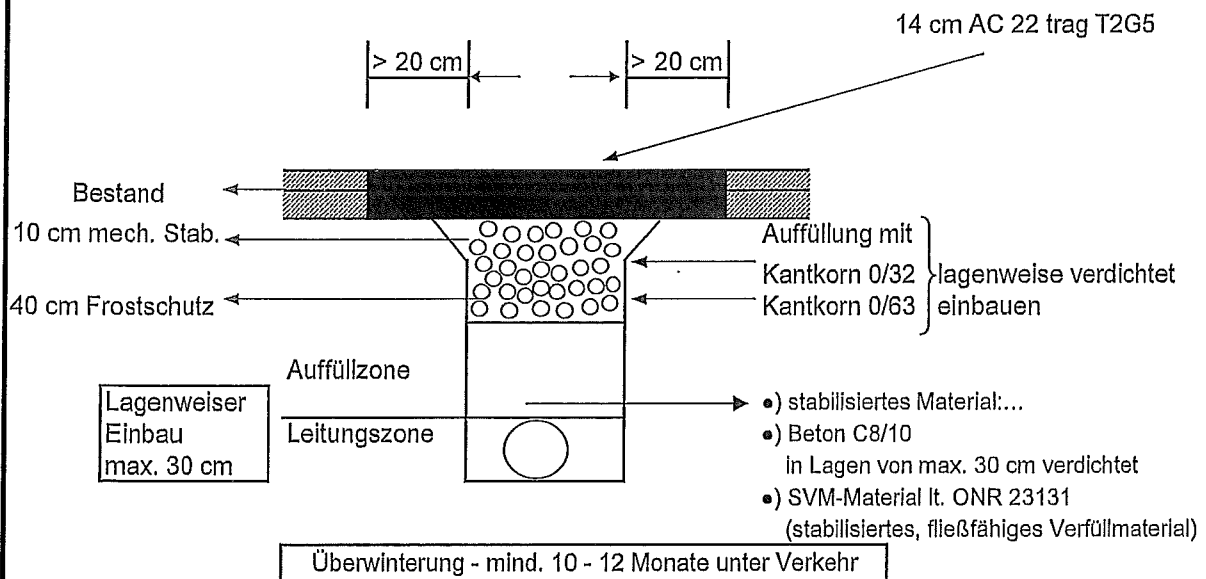
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

Instandsetzungsart A

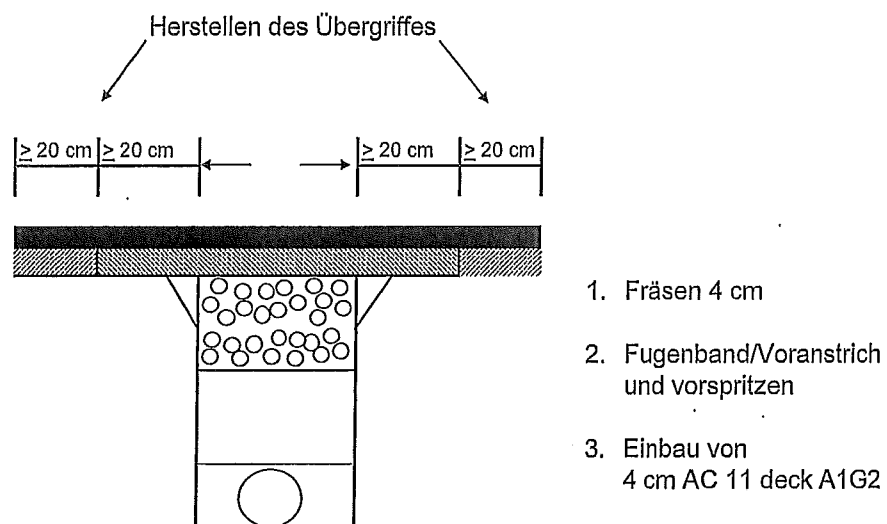
lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 4-5

Beilage zu STBA5-SN-170/001-2012

1) Vorläufige Instandsetzung



2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50m: Rammsondierung SRS 15 gem. ÖNORM En ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen

V2010/0921

Anlage:

HD-FL Westschiene

Lageplan erliegt zu T.Z.:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19499	Knetzersdorf	101	4	19499	Knetzersdorf	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel
19516	Mannersdorf	184	51	19516	Mannersdorf	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel
19626	Winkel	203	40	19626	Winkel	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß Lageplan Nr. 553-07 und 554-07.

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, jederzeit in die Leerrohre Lichtwellenleiterkabel einzubringen und für Telekommunikationsdienste zu nutzen und alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der EVN und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die EVN rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (EVN) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 4 m links und 4 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der EVN keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.

d) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage keine Bäume bzw. tiefwurzeln Gehölze zu pflanzen.

3. a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die EVN dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 12.-
(in Worten: Euro zwölf)
zu bezahlen.

b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die EVN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, daß ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19499	Knetzersdorf	101	4	19499	Knetzersdorf
19516	Mannersdorf	184	51	19516	Mannersdorf
19626	Winkel	203	40	19626	Winkel

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der EVN verbleibt.

_____, am _____

EVN Netz GmbH

i.V. Krecht

Bgm.

[Handwritten signature]

GBR

[Handwritten signature]

GR

[Handwritten signature]

GR

[Handwritten signature]

Lageplan erliegt zu T.Z.:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4**

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:
 - a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19525	Mitterau	240	6	19525	Mitterau	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel
19543	Pielachhaag	89/2	123	19543	Pielachhaag	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß Lageplan Nr. 552-07.

- b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, jederzeit in die Leerrohre Lichtwellenleiterkabel einzubringen und für Telekommunikationsdienste zu nutzen und alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der EVN und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:
 - a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.
 - b) die EVN rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (EVN) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.
 - c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 4 m links und 4 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der EVN keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.
 - d) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage keine Bäume bzw. tiefwurzelnde Gehölze zu pflanzen.

3. a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die EVN dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 12.-
(in Worten: Euro zwölf.....)
zu bezahlen.

b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die EVN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, daß ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19525	Mitterau	240	6	19525	Mitterau
19543	Pielachhaag	89/2	123	19543	Pielachhaag

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

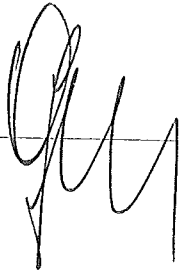
7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der EVN verbleibt.

_____, am _____

EVN Netz GmbH

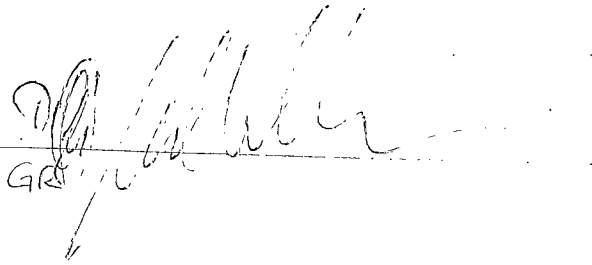
i.V. Krecht

Bgu

A stylized handwritten signature consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Anda Bid

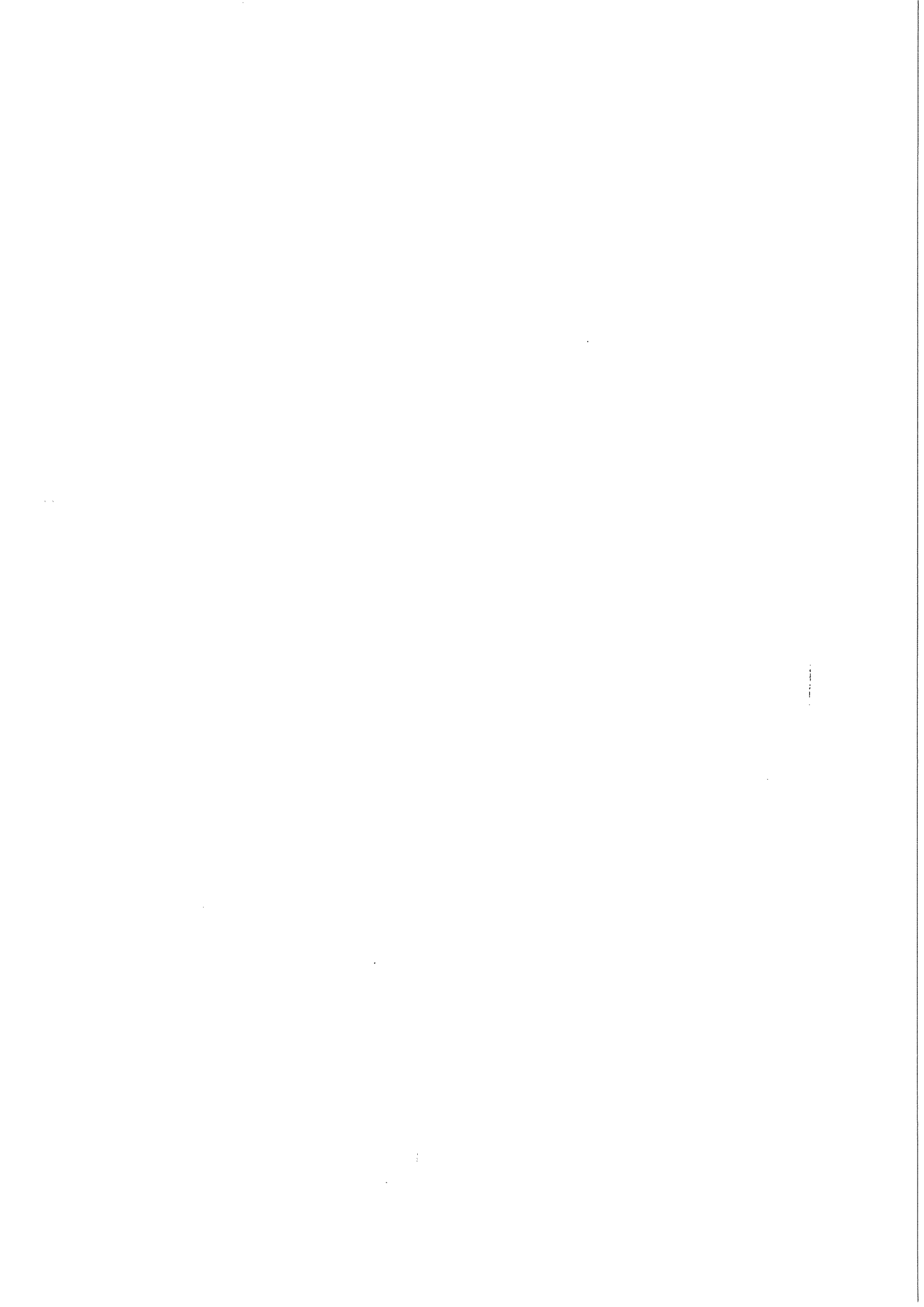
GER

A large, complex handwritten signature with many overlapping loops and a long horizontal tail.

GR

A handwritten signature with a large initial 'M' and a long horizontal stroke.

GR



TAUSCHVERTRAG samt Optionsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf,

einerseits sowie

2. Anton **Spevak**, geb. 10.11.1947,
Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf
3. Christine **Spevak**, geb. 19.09.1948,
ebendort,

andererseits, wie folgt:

I.

1.1. Ob der Liegenschaft EZ 614 Grundbuch 19518 Markersdorf, bestehend aus dem Grundstück 383 Landw. genutzt mit 30.981 m², ist das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf einverleibt.

1.2. Die Liegenschaft ist grundbücherlich wie folgt belastet:

- 1 a 2088/1971 2231/2008
DIENSTBARKEIT der elektrischen Leitung gem P 1
Dienstbarkeitsvertrag 1971-03-30 über Gst 383 für
EVN Netz GmbH
- b 6133/2008 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 18

1.3. Anton Spevak, geb. 10.11.1947, und Christine Spevak, geb. 19.09.1948, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 16 Grundbuch 19518 Markersdorf, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 297/1 Landw. genutzt mit 28.223 m².

1.4. Die Liegenschaft ist grundbücherlich lastenfrei.

1.5. Aufgrund des Teilungsplanes bzw. Teilungsentwurf Beilage ./1 der GmbH vom, GZ., wird das Grundstück 297/1 so geteilt, dass unter anderem das neu gebildete Grundstück im Flächenausmaß von 9.827 m² entsteht. Dieses Grundstück ist Gegenstand des Tauschvertrages.

II.

2.1. Anton Spevak, geb. 10.11.1947, und Christine Spevak, geb. 19.09.1948, vertauschen und übergeben an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf das sich aufgrund des zu Punkt I.1.5. angeführten Teilungsplans ergebende Grundstück Grundbuch 19518 Markersdorf und die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernimmt im Tauschweg ebenso.

2.2. Hingegen vertauscht und übergibt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf an Anton Spevak, geb. 10.11.1947, und Christine Spevak, geb. 19.09.1948, je zur Hälfte das bei der EZ 614 Grundbuch 19518 Markersdorf vorgetragene Grundstück 383 Landw. genutzt und Anton Spevak sowie Christine Spevak übernehmen ebenso.

2.3. Die Vertragsteile halten fest, dass der Liegenschaftsaustausch wertgleich erfolgt ist und somit von keinem der Vertragsteile eine Tauschzahlung in Geld zu leisten ist.

III.

3.1. Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte in den physischen Besitz der jeweiligen Erwerber erfolgt mit Unterfertigung dieses Tauschvertrages; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die jeweiligen Veräußerer das Tauschobjekt besessen und benutzt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.

3.2. Mit dem Tag der Übergabe gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die jeweiligen Erwerber über.

IV.

4.1. Der Vertragsgegenstand ist den jeweiligen Erwerbern bekannt. Die jeweiligen Veräußerer übernehmen keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, Eignung oder Eigenschaft, Beschaffenheit bzw. einen bestimmten Zustand des Vertragsgegenstandes.

4.2. Die Tauschobjekte sind frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten (insbesondere Bestandrechten) unter der Verpflichtung der Veräußerer, diesbezüglich die Erwerber schad- und klaglos zu halten, an diese zu übergeben. Anton Spevak und Christine Spevak übernehmen die oben erwähnte Dienstbarkeit CLNR. 1 in ihre weitere Duldung.

V.

5.1. Anton Spevak, geb. 10.11.1947, (BLNR. 1) und Christine Spevak, geb. 19.09.1948, (BLNR. 2) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages sowie des Teilungsplanes der GmbH vom, GZ., das Grundstück lastenfrei vom Gutsbestand der ihnen je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft EZ 16 Grundbuch 19518 Markersdorf abgeschrieben, hierfür im selben Grundbuch eine neue Einlagezahl eröffnet und bei dieser das Eigentumsrecht für die

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

zur Gänze einverleibt werde.

5.2. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 614 Grundbuch 19518 Markersdorf das Eigentumsrecht für

Anton Spevak, geb. 10.11.1947, und
Christine Spevak, geb. 19.09.1948,

je zur Hälfte einverleibt werde.

VI.

Die Rechtswirksamkeit dieses Tauschvertrages ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige Erteilung

- sämtlicher Genehmigungen für die grundbücherliche Durchführung des zu Punkt I.1.5. angeführten Teilungsplans,
- der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

VII.

Optionsvereinbarung

7.1. Anton Spevak, geb. 10.11.1947, und Christine Spevak, geb. 19.09.1948, - als Optionsgeber - räumen hiermit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf - als Optionsnehmer - das alleinige unbefristete Recht ein, das sich aufgrund des zu Punkt I.1.5. angeführten Teilungsplans ergebende Grundstück im Flächenausmaß von 18.396 m² Grundbuch 19518 Markersdorf samt allen rechtlichen und physischen Zubehör und allen Bestandteilen bzw. noch zu bestimmende und abzuteilende Teilflächen dieses Grundstücks zu nachstehenden Bedingungen zu erwerben.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf nimmt diese Option an.

7.2. Anton Spevak und Christine Spevak sind verpflichtet, ab Unterfertigung dieser Optionsvereinbarung jede vertragliche Veräußerung und Belastung der Liegenschaft, jede Einräumung von Rechten sowie die Vornahme sonstiger wertmindernder Maßnahmen an der Optionsliegenschaft mit Ausnahme des Eingehens eines jederzeit kündbaren Pachtverhältnisses, zu unterlassen.

7.3. Als Gegenleistung wird vereinbart entweder

- die Übertragung eines als Grünland gewidmeten, zusammenhängenden Grundstückes im Gemeindegebiet von Markersdorf-Haindorf oder den direkt angrenzenden Gemeinden in einer Größe, die der dreifachen Größe des ob angeführten Optionsgrundstücks entspricht, oder

- die Zahlung eines Kaufpreises, der zum Zeitpunkt des Erwerbs dem durch das Gebietsbauamt ermittelten Durchschnittspreis für Liegenschaften mit der Widmung

„Grünland“ und durchschnittlicher landwirtschaftlicher Bonität im Gemeindegebiet von Markersdorf-Haindorf oder den direkt angrenzenden Gemeinden entspricht.

7.4. Der Barkaufpreis wird zusammen mit dem zur Deckung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag zeitgleich mit Ausübung der Option durch die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf bei der Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG treuhändig erlegt und nach geldlastenfreier Einverleibung des Eigentumsrechtes der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf an Anton Spevak und Christine Spevak ausbezahlt. Die Erlagszinsen gebühren zur Gänze Ehegatten Spevak.

7.5. Anton Spevak und Christine Spevak erklären gegenüber der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf darauf, von Ehegatten Spevak die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

7.6. Für die Einräumung der Option selbst wird kein Entgelt bedungen.

VIII.

8.1. Die Übergabe und Übernahme des Optionsgrundstücks in den physischen Besitz der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erfolgt mit Fälligkeit des Kaufpreises bzw. Unterfertigung des Übergabsvertrages hinsichtlich des Grünlands; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Optionsgeber den Optionsgegenstand besessen und benutzt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.

8.2. Mit dem Tag der Übergabe und Übernahme gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf den Optionsnehmer über.

8.3. Der Optionsnehmer ist in Kenntnis der Bestimmungen des VersVG betreffend die Veräußerung der versicherten Sache (§§ 69 ff VersVG).

IX.

9.1. Das Grundstück, vorgetragen bei der EZ 16 Grundbuch 19518 Markersdorf ist der Optionsnehmerin bekannt. Die Optionsgeber übernehmen keine Gewähr für Sach- und Rechtsmängel, Kontaminierungen oder sonstige Bodenbelastungen. Die Optionsgeber übernehmen weiters keine Gewähr für eine bestimmte Eignung, rechtliche oder faktische Eigenschaft sowie Ausmaß des Kaufgegenstandes.

9.2. Der Optionsgegenstand ist jedoch im Fall der Ausübung der Option frei von bücherlichen Lasten sowie frei von zum Übergabsstichtag offenen und auf der Liegenschaft haftenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben unter der Verpflichtung der Optionsgeber, diesbezüglich die Optionsnehmerin schad- und klagslos zu halten, in deren Eigentum zu übergeben.

9.3. Die Optionsnehmerin ist in Kenntnis, dass für das Grundstück anlässlich künftiger von der Optionsnehmerin veranlasster Maßnahmen (insbesondere Erteilung von Baubewilligungen sowie Änderung von Grundstücksgrenzen in

Bauland) noch sämtliche Anliegerleistungen, wie insbesondere Aufschließungsabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Wasseranschlussgebühr etc. zu erbringen sind und übernimmt im Fall der Ausübung der Option sämtliche Verpflichtungen dieser Art (bzw. wird diese aus künftigen Vorschreibungsanlässen übernehmen).

9.4. Das der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eingeräumte Optionsrecht bindet auch allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der Optionsgeber.

9.5. Das eingeräumte Optionsrecht ist auf Seiten der Optionsgeber unwiderruflich.

9.6. Sämtliche Vertragsteile dieses Optionsvertrages verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, binnen vier Wochen ab Ausübung des Optionsrechtes einen grundbuchstauglichen Kaufvertrag zu unterfertigen sowie alle zur Einverleibung des Eigentumsrechtes der Optionsnehmerin erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Anträge zu stellen.

X.

10.1. Die Optionsgeber räumen der Optionsnehmerin für alle Verkaufsfälle das Vorkaufsrecht für das Optionsgrundstück im Sinne der §§ 1072 ff. ABGB auf die Dauer der hier eingeräumten Option ein. Die Optionsnehmerin nimmt die Einräumung des Vorkaufsrechtes ausdrücklich an. Auf Wunsch der Optionsnehmerin ist das Vorkaufsrecht zu verbüchern bzw. im Fall der Nichtausübung der Option wiederum grundbücherlich zu löschen; all dies auf Kosten der Optionsnehmerin.

10.2. Anton Spevak, geb. 10.11.1947, (BLNR. 1) und Christine Spevak, geb. 19.09.1948, (BLNR. 2) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der ihnen je zur Hälfte gehörende Liegenschaft EZ 16 Grundbuch 19518 Markersdorf hinsichtlich des Grundstückes für sich und ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger das Vorkaufsrecht für die

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

einverleibt werde.

XI. Sonstiges

11.1. Anton und Christine Spevak erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

11.2. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung des Tauschvertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, *trägt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf* und hält ungeachtet allfälliger Solidarhaftungen im Außenverhältnis diesbezüglich Anton und Christine Spevak schad- und klaglos.

11.3. Die Kosten, Gebühren und Abgaben des Optionsvertrages trägt grundsätzlich die Optionsnehmerin; die Optionsnehmerin trägt auch die Kosten Gebühren und Abgaben des bei Ausübung der Option zu errichtenden Kaufvertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer und Eintragungsge-

bühr. Die Optionsnehmerin hat bei Ausübung der Option die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr gleichzeitig mit dem Kaufpreis bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuern und Eintragungsgebühr zu erlegen.

11.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Marktgemeinde Markersdorf erhält. Anton Spevak und Christine Spevak erhalten eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

XII.

12.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung des Tauschvertrages sowie mit der Errichtung und Verbücherung des bei Ausübung der Option zu errichtenden Kaufvertrages.

12.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Vertrag als auch den bei Ausübung der Option zu errichtenden Kaufvertrag und alle für deren grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der Urkundenverfasserin unverzüglich zu erlegen sowie auch sämtliche für die Vertragsdurchführungen noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

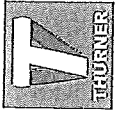
12.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam widerrufen werden.

12.4. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen, diese Grundstücke betreffenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.



VERMESSUNG
Dipl. Ing. Paul Thurner
 v.m. Kanzlei Dipl. Ing. Gerd Mahowsky
 Staatlich geprüfter und beeideter
 Ingenieurkonsultant für Vermessungswesen

Tel.: 02742/357 372-0 <http://www.zt-thurner.at>
 Fax: 02742/357 372-24 vermessung@zt-thurner.at

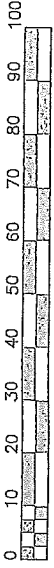


Schillerplatz 3
 A-3100 SLPöllten

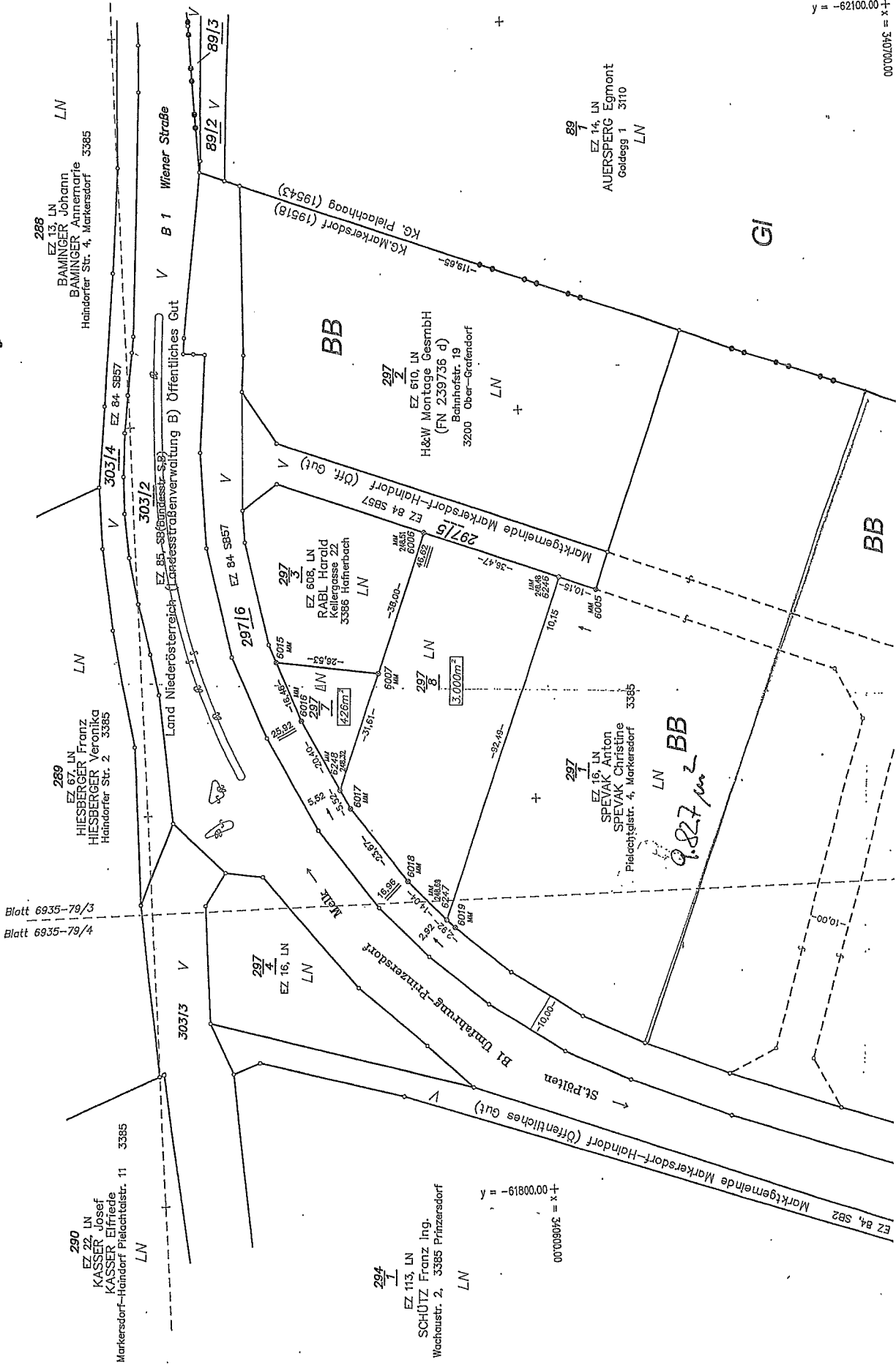
KG. Markersdorf (19518)

GZ. 9163-2009

ST. PÖLTEN, am 27. März 2009

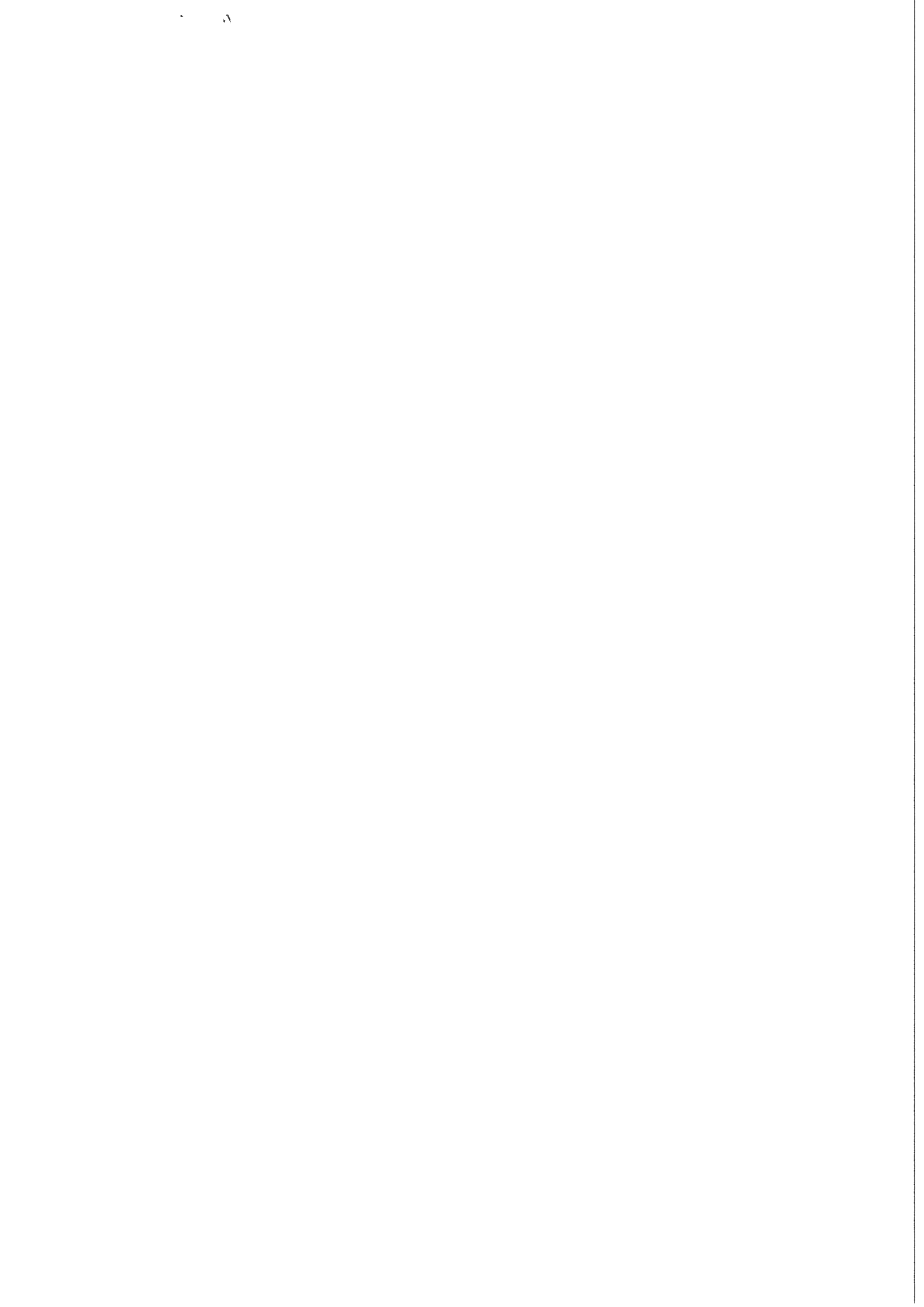


*Beilage 1 zu
 Tauschvertrag
 samt Optionsverfallbarung*



y = -62100.00 + x

007000049C = x +



Gebührenseltberechnung am:
 Gebühren: €.....
 an das Finanzamt für Gebühren und
 Verkehrsteuer entrichtet:
 Unterschrift des Verpächters:

Gebühren- und meldepflichtig!

PACHTVERTRAG
(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächter: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 (Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)

(Anschrift, Beruf) Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf

Pächter: Anton Spevak geb. 10.11.1947 und Christine Spevak, geb. 19.09.1948
 (Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)

(Anschrift, Beruf) 3385 Markersdorf, Pielachtalstraße 4, Landwirt

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand:

Katastral gemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungsart *)	EZ	Gst. Nr.	Größe		
					ha	ar	m ²
19518	Pielachfeld	Ackerland			00	98	27
Summe					00	98	27

*) Legende (zutreffendes angeben):

- AAckerland
- GGrünland
- SSpezialkulturflächen
- WI/WTWeingartenflächen
- FOForstflächen

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsatzug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen.

Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

3. Mitverpachtet sind die Obstbäume und -sträucher, die auf den verpachteten Grundstücken stehen.
Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen und -sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Der Pächter hat abgestorbene Obstbäume und -sträuchern zu entfernen und laufend zu ersetzen.
Dem Pächter obliegt weiters die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen Landschaftselemente.
4. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

II.

Der Pachtvertrag wird auf die bestimmte Dauer von 1 Jahr abgeschlossen, beginnt am 01.04.2012 und endet am 30.03.2013 *).

Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am ----- *).

Nur bei Verträgen auf unbestimmte Zeit *):

Pächter und Verpächter vereinbaren als Termin, zu welchem das Pachtverhältnis gekündigt werden kann, den -----, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens ----- Monaten einzuhalten ist.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € **442,00** und ist erstmals am **01.11.2012** zu bezahlen.

Für die der Vertragsunterfertigung folgenden Wirtschaftsjahre ist der Pachtzins jeweils am 01.11. im Nachhinein zu bezahlen, zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer.

Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung (siehe Merkblatt): Die Wertanpassung des Pachtzinses ist mit dem Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 1995 = 100, (veröffentlicht in „Agrarischer Paritätsspiegel“) vorzunehmen, wobei die Ausgangsbasis für die Berechnung der für das Jahr ----- verlaubliche Index, in der Höhe von ----- ist.

Sollte der Agrarpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlaubliche Index als Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen.

IV.

Die mit dem Pachtgrundstück verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt/tragen der Pächter/der Verpächter/beide Parteien je zur Hälfte*).

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Der Pächter hat folgende, auf der Bewirtschaftung der Pachtfläche beruhenden Lieferkontingente übernommen und verpflichtet sich, deren Bestand zu wahren:

.....
Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm ist nicht gestattet.

VI.

Eine Unterverpachtung an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet.

VII.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu den gesetzlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

VIII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

IX.

Im Hinblick auf die Einheitliche Betriebsprämie im Rahmen der GAP vereinbaren die Parteien folgendes:

Auf die Dauer des Pachtverhältnisses werden dem Pächter nachfolgend angeführte Zahlungsansprüche zur Nutzung zu überlassen:

Anzahl	Art der Zahlungsansprüche **)	Wert je ZA in Euro	Gesamtwert in Euro
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----
		Summe	-----

**) flächenbezogene Zahlungsansprüche (FZA)
Stilllegungszahlungsansprüche (SLZA)
besondere Zahlungsansprüche (BZA)
Zahlungsansprüche aus nat. Reserve (NRZA), Übertragung nur bei (vorweggenommener) Erbfolge

Der Pächter seinerseits stellt durch Beantragung sicher, dass die Zahlungsansprüche nicht zugunsten der nationalen Reserve verfallen.

Bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses hinsichtlich aller Flächen oder hinsichtlich Teilflächen verpflichtet sich der Pächter, die für diese Flächen/Teilflächen verfügbaren Zahlungsansprüche im oben angeführten Ausmaß und Gesamtwert vollständig bzw. bei Teilflächen im anteiligen Ausmaß entweder an den Verpächter oder von diesem namhaft gemachte(n) Folgebewirtschafter zu übertragen.

Der Gesamtwert dieser, bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses zu übertragenden Zahlungsansprüche, ist mit dem oben angegebenen Gesamtwert begrenzt. Die Gesamtanzahl der rück zu übertragenden Zahlungsansprüche ist durch eine allfällige seitens der AMA geringer festgelegte Anzahl begrenzt.

Einbehalte für die nationale Reserve, Modulation und finanzielle Disziplin sind zu berücksichtigen.

X.

Eine Änderung der Nutzungsart (z.B. Umwandlung von Ackerland in Grünland oder von Grünland in Ackerland) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

Vereinbarungen betreffend ÖPUL-Verpflichtungen:

- Der Pächter verpflichtet sich, die von einem Vorbewirtschafter eingegangenen Verpflichtungen aus dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) für die Dauer des noch offenen Verpflichtungszeitraumes zu erfüllen. Dies gilt für folgende ÖPUL-Maßnahmen:
.....

- Der Verpächter leistet Gewähr, dass bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses vor Ablauf des im ÖPUL festgelegten Verpflichtungszeitraumes jeder nachfolgende Bewirtschafter die für die ggst. Pachtfläche(n) eingegangenen Verpflichtungen aus dem ÖPUL für die Dauer des noch offenen Verpflichtungszeitraumes erfüllt.
Dies gilt für folgende ÖPUL-Maßnahmen:
.....

Die Gewährleistung entfällt, wenn das Pachtverhältnis aus Verschulden des Pächters/ Bewirtschaftungsberechtigten vorzeitig beendet wird.

XI.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.
Die Vertragsparteien vereinbaren noch folgendes:
.....

XII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

XIII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

..... , am

Unterschriften:

Verpächter:

Pächter:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Löschungserklärung

Ob der Emmerich Schütz, geb. 19.08.1942, (BLNR. 1) und Gisela Schütz, geb. 20.02.1950, (BLNR.2) bürgerlich je zur Hälfte zugeschriebenen Liegenschaft EZ 333 Grundbuch 19518 Markersdorf, bestehend aus dem Grundstück 283/2 Baufl. (Gebäude), Baufl. (begrünt), Grundstücksadresse: Margeritengasse 13, ist unter CLNR. 1a das WIEDERKAUFRECHT für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf einverleibt.

Infolge mittlerweile Gegenstandslosigkeit des Wiederkaufsrechtes erteilt die Wiederkaufsberechtigte ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des oben angeführten Wiederkaufsrechtes (CLNR. 1a) ob der Liegenschaft EZ 333 Grundbuch 19518 Markersdorf, ohne ihr weiteres Einvernehmen und nicht auf Ihre Kosten.

